

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung zur Anpassung der Emissionshandelsverordnung 2030 an das TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024

A. Problem und Ziel

Die Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2021 bis 2030 (Emissionshandelsverordnung 2030 - EHV 2030) bildet als zentrales Vollzugsinstrument den rechtlichen Rahmen für die administrative Umsetzung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) und gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung des europäischen Emissionshandels auf nationaler Ebene. Mit dem nach der EU-Emissionshandelsrichtlinie zunächst für das Jahr 2027 geplanten Start des europäischen Brennstoffemissionshandelssystem nach Kapitel IVa der EU-Emissionshandelsrichtlinie („ETS 2“) für die Sektoren Gebäude und Verkehr, der infolge des Beschlusses des EU-Umweltrates vom 4. November 2025 nunmehr nach Abschluss des diesbezüglich noch erforderlichen europäischen Gesetzgebungsverfahrens auf das Jahr 2028 verschoben werden soll, soll der europäische Emissionshandel auf nicht unter dem bereits bestehenden EU-Emissionshandel bepreiste Brennstoffemissionen ausgeweitet werden und mittelfristig den bislang bestehenden nationalen Brennstoffemissionshandel weitgehend ablösen. In diesem Zusammenhang wurde die EU-Richtlinie 2003/87/EG (EU-Emissionshandelsrichtlinie) umfassend überarbeitet. Die erforderliche Anpassung auf nationaler Ebene wurde bereits durch das am 6. März 2025 in Kraft getretene TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024 (BGBl. 2025 I Nr. 70 vom 5.3.2025) vollzogen. Das novellierte TEHG regelt nunmehr flankierend zu den unmittelbar geltenden europäischen Vorgaben die nationale Umsetzung sowohl für das bestehende europäische Emissionshandelssystem (EU-ETS 1) als auch für das neue europäische Emissionshandelssystem für Gebäude und Verkehr (EU-ETS 2). Gemeinsame Grundlagen wie die Emissionsermittlung, die Berichterstattung, die Überwachungspflichten oder die Abgabepflicht von Zertifikaten werden systemübergreifend zusammengeführt. Darüber hinaus enthält das novellierte TEHG nationale Durchführungsvorgaben zum CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM), der auf europäischer Ebene bereits durch eine unmittelbar geltende Verordnung geregelt ist. Auch die Regelungen zu Biomasse wurden im TEHG angepasst: Anlagen, deren Emissionen im Bezugszeitraum 2019 bis 2023 zu mehr als 95 Prozent aus der Verbrennung nachhaltiger Biomasse stammen, unterliegen ab dem Jahr 2026 nicht mehr der Emissionshandelspflicht. Das TEHG ermächtigt die Bundesregierung, die zur technischen Ausgestaltung dieser Änderungen im TEHG erforderlichen vollzugsseitigen Bestimmungen durch Rechtsverordnung näher zu regeln.

B. Lösung

Zur technischen Ausgestaltung der durch das TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024 bewirkten Änderungen im TEHG, insbesondere der grundlegenden Vollzugsregelungen für den EU-ETS 2, werden inhaltliche und strukturelle Anpassungen an der EHV 2030 erforderlich. Die EHV 2030 wird umfassend überarbeitet, um die Vorgaben des novellierten TEHG auf Verordnungsebene umzusetzen. Zentrale Änderung ist dabei die Integration neuer Regelungen zum Vollzug des neu in das TEHG aufgenommenen Regelungskomplexes zu dem künftigen zweiten EU-Emissionshandel für die Sektoren Gebäude und Verkehr auf nationaler Ebene. Auch wird der ebenfalls neu hinzugetretene Emissionshandel im Bereich Seeverkehr im Rahmen einzelner neuer oder neugefasster Regelungen berücksich-

tigt. Die bisherigen Regelungen der EHV 2030 in Bezug auf stationäre Anlagen und den Luftverkehr werden vereinheitlicht und mit Blick auf die zusätzlich hinzutretenden Bereiche des EU-Emissionshandels erweitert. Die Regelungen der bislang geltenden EHV 2030 zur Feststellung einheitlicher Anlagen und zu Kleinemittenten werden teilweise überarbeitet und fortgeführt. Schließlich werden auch punktuelle ergänzende Vollzugsregelungen zu dem künftigen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) in die Verordnung aufgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen entstehen gegenüber dem dieser Verordnung zugrundeliegenden TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024 keine zusätzlichen Haushaltseinnahmen oder Haushaltsausgaben. Insoweit gelten die diesbezüglichen Ausführungen zu Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für das TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024 (Bundestags-Drucksache 20/13585 vom 04.11.2024).

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch den Verordnungsentwurf ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch den Verordnungsentwurf ergibt sich gegenüber dem dieser Verordnung zugrundeliegenden TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024 kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch den Verordnungsentwurf ergibt sich auch für die Verwaltung von Bund, Ländern und Kommunen gegenüber dem dieser Verordnung zugrundeliegenden TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024 kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Durch diesen Verordnungsentwurf entstehen der Wirtschaft (Anlagenbetreiber, Luftfahrzeugbetreiber, Schifffahrtsunternehmen, Verantwortliche im Sinne des europäischen Brennstoffemissionshandels sowie sonstige mittelbar durch die CO₂-Bepreisung im EU-Emissionshandel betroffene Wirtschaftsbeteiligte) gegenüber dem dieser Verordnung zugrundeliegenden TEHG keine weiteren Kosten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Verordnung zur Anpassung des Emissionshandelsverordnung 2030 an das TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024

Vom ...

Die Bundesregierung verordnet aufgrund von § 18 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 5, § 18 Absatz 2, § 28 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe e Doppelbuchstabe aa, Nummer 3, Nummer 4, § 28 Absatz 2 und Absatz 3, § 35 Absatz 1 Nummer 6, § 40 Absatz 1 Nummer 1, 4 und 5, § 44 Absatz 1 Nummer 4 und 6 des Treibhausgas Emissionshandelsgesetzes (BGBl. 2025 I Nr. 70) vom 05.03.2025:

Artikel 1

Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2021 bis 2030

(Emissionshandelsverordnung 2030 – EHV 2030)

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

- § 1 Anwendungsbereich und Zweck
- § 2 Begriffsbestimmungen

A b s c h n i t t 2

G e m e i n s a m e V o r s c h r i f t e n

U n t e r a b s c h n i t t 1

Emissionsberichterstattung (Zu § 5 des Gesetzes)

- § 3 Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen und der Anforderungen an die Treibhausgaseinsparung für Brennstoffe mit biogenem Anteil im Bereich Anlagen
- § 4 Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an die Treibhausgaseinsparung für erneuerbare Brennstoffe nicht-biogenen Ursprungs im Bereich Anlagen
- § 5 Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen und der Anforderungen an die Treibhausgaseinsparung für Biokraftstoffe im Bereich Luftverkehr
- § 6 Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen und der Anforderungen an die Treibhausgaseinsparung für Biokraftstoffe im Bereich Seeverkehr
- § 7 Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an die Treibhausgaseinsparung für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs in den Bereichen Luft- und Seeverkehr
- § 8 Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen und der Anforderungen an die Treibhausgaseinsparung für Brennstoffe mit biogenem Anteil im Bereich Brennstoffemissionshandel
- § 9 Berücksichtigung des Anteils flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Brennstoffe nicht-biogenen Ursprungs bei der Ermittlung der Brennstoffemissionen im Bereich Brennstoffemissionshandel

Unterabschnitt 2
Überwachung (Zu § 6 des Gesetzes)

- § 10 Anpassung des Überwachungsplans bei nicht erheblichen Änderungen der Überwachung

Unterabschnitt 3
Versteigerung von Berechtigungen und Emissionszertifikaten (Zu § 10 des Gesetzes)

- § 11 Versteigerung

Unterabschnitt 4
Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen (Zu § 23 des Gesetzes)

- § 12 Erhebung von Bezugsdaten
§ 13 Mitteilung der nicht wesentlichen Änderungen am Plan zur Überwachungsmethodik
§ 14 Mitteilung zur Einstellung des Betriebs einer Anlage

A b s c h n i t t 3
A n l a g e n

Unterabschnitt 1
Verfahren zur Feststellung einheitlicher Anlagen (Zu § 27 des Gesetzes)

- § 15 Einheitliche Anlage

Unterabschnitt 2
Kleinemittenten (Zu § 28 des Gesetzes)

- § 16 Befreiung von Kleinemittenten
§ 17 Form und Inhalt des Antrags
§ 18 Gleichwertige Maßnahme
§ 19 Ausgleichsbetrag
§ 20 Selbstverpflichtung zu Emissionsminderungen
§ 21 Erlöschen der Befreiung
§ 22 Öffentlichkeitsbeteiligung
§ 23 Erleichterungen bei Überwachung und Berichterstattung

A b s c h n i t t 4
B r e n n s t o f f e m i s s i o n s h a n d e l

Unterabschnitt 1
Anwendungsbereich (Zu § 3 Nummer 19 des Gesetzes)

- § 24 Anwendungsbeschränkungen

Unterabschnitt 2

Einzelheiten zur Ermittlung von und Berichterstattung über Emissionen und zur Verifizierung der Angaben in Emissionsberichten im Brennstoffemissionshandel (Zu §§ 9, 42 und 43 des Gesetzes)

- § 25 Eröffnung von Besitzkonten für Verantwortliche
- § 26 Vereinfachungen bei steuerfreier Verwendung nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder 4 des Energiesteuergesetzes
- § 27 Einlagerer
- § 28 Ermittlung der Brennstoffmenge
- § 29 Einzelheiten zur Vermeidung von Doppelerfassungen innerhalb des Brennstoffemissionshandels
- § 30 Ermittlung des Anteilsfaktors
- § 31 Vermeidung von Doppelzählungen durch Überwachung und Berichterstattung bei Luftfahrzeugbetreibern
- § 32 Vereinfachende Maßnahmen im Rahmen der Verifizierung

Abschnitt 5

C B A M (Z u § § 2 u n d 1 8 d e s G e s e t z e s)

- § 33 Verwendung der Sicherheitsleistung

Abschnitt 6

S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck

Diese Verordnung gilt innerhalb des Anwendungsbereichs des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes. Sie dient der Konkretisierung der Anforderungen der §§ 2, 3, 5, 6, 9, 10, 13, 23, 27, 28, 42, 43 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten neben den Begriffsbestimmungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Abfall:

Abfall nach Artikel 3 Nummer 2 c der EU-Monitoring- Durchführungsverordnung;

2. flüssiger Biobrennstoff:

flüssiger Biobrennstoff nach Artikel 3 Nummer 22 der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung;

3. Biomasse-Brennstoff:

Biomasse-Brennstoff nach Artikel 3 Nummer 21a der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung;

4. Biokraftstoff:

Biokraftstoff nach Artikel 3 Nummer 23 der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung;

5. Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung:

Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2286) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;

6. Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung:

Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126, 5143) in der jeweils geltenden Fassung;

7. förderfähiger Flugkraftstoff:

Flugkraftstoff nach Artikel 3c Absatz 6 Satz 1 der EU-Emissionshandelsrichtlinie;

8. EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie:

Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 11. Dezember 2018 (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, zuletzt berichtigt durch ABl. L 041 vom 22.2.2022, S. 37), die durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 (ABl. L 1711 vom 26.6.2024, S. 1) zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union geändert worden ist;

9. Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen:

Verordnung zur Neufassung der Siebenunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote) vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 131), in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 2

Gemeinsame Vorschriften

Unterabschnitt 1

Emissionsberichterstattung (Zu § 5 des Gesetzes)

§ 3

Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen und der Anforderungen an die Treibhausgaseinsparung für Brennstoffe mit biogenem Anteil im Bereich Anlagen

(1) Die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen und der Anforderungen an die Treibhausgaseinsparung, die nach Artikel 38 Absatz 5 der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung gefordert werden, damit in der Berichterstattung für die Verbrennung von flüssigen Biobrennstoffen und von Biomasse-Brennstoffen der Biomasseanteil abgezogen werden darf, muss von dem Anlagenbetreiber nachgewiesen werden. Der Nachweis muss durch einen anerkannten Nachhaltigkeitsnachweis nach § 10 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung oder durch einen gleichwertigen Nachweis aus der Unionsdatenbank der Europäischen Kommission nach Artikel 31a der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie geführt werden.

(2) Werden in einer Anlage Biomasse-Brennstoffe verbrannt, so kann der Nachhaltigkeitsnachweis – abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – von der Schnittstelle in der Datenbank nach § 14 Absatz 2 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung ausgestellt werden, die der letzten Schnittstelle nach § 2 Absatz 21 Nummer 1 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung unmittelbar vorgelegt ist und die den Biomasse-Brennstoff auf die zur Verbrennung erforderliche Qualitätsstufe aufbereitet, wenn

1. die Biomasse-Brennstoffe ausschließlich für die Verwendung in der Anlage beschafft werden,
2. in der Anlage in keinem Prozess eine Herstellung nach § 2 Absatz 16 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung stattfindet und
3. die Anlage die bei Verwendung des Biomasse-Brennstoffs erzielte Minderung der Treibhausgasemissionen nicht nachweisen muss.

(3) Im Hinblick auf die jeweils maßgeblichen Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung gilt eine Anlage zu dem Zeitpunkt als in Betrieb genommen, zu dem in ihr zur Verbrennung erstmals Biomasse-Brennstoffe oder flüssige Biobrennstoffe verwendet worden sind. Zur Bestimmung der Betriebsdauer sind die Kalenderjahre mit Verwendung von Biomasse-Brennstoffen oder flüssigen Biobrennstoffen zugrunde zu legen.

(4) Bei der Berechnung der Treibhausgaseinsparung, die durch die Verbrennung von flüssigen Biobrennstoffen oder Biomasse-Brennstoffen erzielt wird, gilt § 6 Absatz 3 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung mit der Maßgabe, dass für fossile Brennstoffe die folgenden Werte anzusetzen sind:

1. bei der Verwendung von flüssigen Biobrennstoffen: der Komparator nach Anhang V Teil C Nummer 19 Unterabsatz 2 oder 3 der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie und
2. bei der Verwendung von Biomasse-Brennstoffen: der Komparator nach Anhang VI Teil B Nummer 19 der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie.

Entsteht bei der Verbrennung der Biomasse-Brennstoffe weder messbare Wärme noch Strom, so ist die Treibhausgasminderung zu berechnen, wobei ein Wirkungsgrad von 90 Prozent anzusetzen ist und der Vergleichswert für Wärme heranzuziehen ist. Bei der direkten energetischen Nutzung von Industrieabfällen kann mit Genehmigung der zuständigen Behörde auf die Berechnung der Treibhausgaseinsparung verzichtet werden.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann der Anlagenbetreiber bei Abfällen oder Reststoffen aus der Verarbeitung, die nicht unmittelbar aus der Land-, Forstwirtschaft oder Aquakultur stammen, sowie bei festen Siedlungsabfällen entsprechend der Vorgaben der zuständigen Behörde mit dem jährlichen Emissionsbericht Nachweise vorlegen, die die Einhaltung der Anforderungen der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie an die Entstehung des Abfalls und die korrekte Massenbilanzierung in der Herstellungs- und Lieferkette bestätigen. Der Anlagenbetreiber hat den Nachweis nach Satz 1 im Rahmen der jährlichen Emissionsberichterstattung von einer Prüfstelle oder einer anerkannten Zertifizierungsstelle überprüfen zu lassen.

(6) Solange die Ausstellung von anerkannten Nachhaltigkeitsnachweisen nach § 10 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in ihrer ab [###einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens der Verordnung###] geltenden Fassung in der Datenbank nach § 14 Absatz 2 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung und die Ausstellung gleichwertiger Nachhaltigkeitsnachweise in der Unionsdatenbank der Europäischen Kommission nach Artikel 31a der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie nicht möglich ist, ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, anhand der in der Datenbank nach § 14 Absatz 2 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung verfügbaren Nachweise nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach § ###XXX### Absatz 1 erfüllt sind.

§ 4

Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an die Treibhausgaseinsparung für erneuerbare Brennstoffe nicht-biogenen Ursprungs im Bereich Anlagen

(1) Die Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 39a Absatz 3 der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung muss von dem Anlagenbetreiber nachgewiesen werden, damit in der Berichterstattung für die Verbrennung von erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs der Kohlenstoffgehalt erneuerbaren Ursprungs abgezogen werden kann. Der Nachweis muss durch einen Nachweis nach § 14 der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen oder durch einen gleichwertigen Nachweis aus der Unionsdatenbank der Europäischen Kommission nach Artikel 31a der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie geführt werden.

(2) Solange die Ausstellung von anerkannten Nachweisen nach § 14 der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen in der Datenbank der nach § 44 Absatz 1 der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen zuständigen Behörde und der Unionsdatenbank der Europäischen Kommission nach Artikel 31a der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie nicht möglich ist, ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, durch einen gleichwertigen elektronischen Nachweis nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 39a Absatz 3 der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung erfüllt sind. Der Anlagenbetreiber hat den elektronischen Nachweis der zuständigen Behörde über eine Formularvorlage zu übermitteln, die von der zuständigen Behörde nach § 49 der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen bereitgestellt wird.

§ 5

Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen und der Anforderungen an die Treibhausgaseinsparung für Biokraftstoffe im Bereich Luftverkehr

(1) Die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen und der Anforderungen an die Treibhausgaseinsparung, die nach Artikel 53a, 54, 54a, 54c Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 5 der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung gefordert werden, muss von dem Luftfahrzeugbetreiber nachgewiesen werden, damit in der Berichterstattung für die Verbrennung von Biokraftstoffen im Luftverkehr der Biomasseanteil abgezogen werden kann. Der Nachweis muss durch einen anerkannten Nachhaltigkeitsnachweis nach § 8 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung, einen der verwendeten Teilmenge entsprechenden Konformitätsnachweis oder durch einen gleichwertigen Nachweis aus der Unionsdatenbank der Europäischen Kommission nach Artikel 31a der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie geführt werden.

(2) Solange die Ausstellung von anerkannten Nachweisen nach § 8 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung, die Ausstellung von Konformitätsnachweisen und die Ausstellung gleichwertiger Nachhaltigkeitsnachweise in der Unionsdatenbank der Europäischen Kommission nach Artikel 31a der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie nicht möglich ist, ist der Luftfahrzeugbetreiber verpflichtet, durch einen gleichwertigen elektronischen Nachweis nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 erfüllt sind. Der Luftfahrzeugbetreiber hat den Nachweis der zuständigen Behörde über eine Formularvorlage zu übermitteln, die von einem anerkannten Zertifizierungssystem bereitgestellt wird.

§ 6

Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen und der Anforderungen an die Treibhausgaseinsparung für Biokraftstoffe im Bereich Seeverkehr

(1) Die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen und der Anforderungen an die Treibhausgaseinsparung, die nach Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II Teil C Nummer 1.2 der EU-MRV-Seeverkehrsverordnung gefordert werden, muss von dem Schifffahrtsunternehmen nachgewiesen werden, damit in der Berichterstattung für die Verbrennung von Biokraftstoffen im Seeverkehr der Biomasseanteil abgezogen werden kann. Der Nachweis muss durch einen Nachweis aus der Unionsdatenbank der Europäischen Kommission nach Artikel 31a der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie geführt werden.

(2) Solange die Ausstellung von anerkannten Nachhaltigkeitsnachweisen nach § 8 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung und die Ausstellung gleichwertiger Nachhaltigkeitsnachweise in der Unionsdatenbank der Europäischen Kommission nach Artikel 31a der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie nicht möglich ist, ist das Schifffahrtsunternehmen verpflichtet, durch einen gleichwertigen elektronischen Nachweis nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II Teil C Nummer 1.2 der EU-MRV-Seeverkehrsverordnung erfüllt sind. Das Schifffahrtsunternehmen hat den Nachweis der zuständigen Behörde über eine Formularvorlage zu übermitteln, die von einem anerkannten Zertifizierungssystem bereitgestellt wird.

§ 7

Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an die Treibhausgaseinsparung für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs in den Bereichen Luft- und Seeverkehr

(1) Die Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 53a, 54c Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 39a Absatz 3 der -EU-Monitoring-Durchführungsverordnung und nach Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II Teil C Nummer 1.2 der EU-MRV-Seeverkehrsverordnung muss von dem Luftfahrzeugbetreiber oder Schiffahrtsunternehmen nachgewiesen werden, damit in der Berichterstattung für die Verbrennung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs der Kohlenstoffgehalt erneuerbaren Ursprungs abgezogen werden kann. Der Nachweis muss durch einen anerkannten Nachweis nach § 14 der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen, einen der verwendeten Teilmenge entsprechenden Konformitätsnachweis oder durch einen gleichwertigen Nachweis aus der Unionsdatenbank der Europäischen Kommission nach Artikel 31a der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie geführt werden.

(2) Solange die Ausstellung von Nachweisen nach § 14 der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen, die Ausstellung von Konformitätsnachweisen und die Ausstellung von Nachweisen und der Unionsdatenbank der Europäischen Kommission nach Artikel 31a der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie nicht möglich ist, ist der Luftfahrzeugbetreiber oder das Schiffahrtsunternehmen verpflichtet, durch einen gleichwertigen elektronischen Nachweis nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 54 c Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 39a Absatz 3 der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung oder nach Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II Teil C Nummer 1.2 der EU-MRV-Seeverkehrsverordnung erfüllt sind. Der Luftfahrzeugbetreiber hat den Nachweis der zuständigen Behörde über eine Formularvorlage zu übermitteln, die von der zuständigen Behörde nach § 49 der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen bereitgestellt wird. Das Schiffahrtsunternehmen hat den Nachweis der zuständigen Behörde über eine Formularvorlage zu übermitteln, die von einem anerkannten Zertifizierungssystem bereitgestellt wird.

§ 8

Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen und der Anforderungen an die Treibhausgaseinsparung für Brennstoffe mit biogenem Anteil im Bereich Brennstoffemissionshandel

(1) Die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen und der Anforderungen an die Treibhausgaseinsparung, die nach Artikel 38 Absatz 5 der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung gefordert werden, damit in der Berichterstattung für das Inverkehrbringen von flüssigen Biobrennstoffen oder Biokraftstoffen der Biomasseanteil abgezogen werden kann, muss von dem Verantwortlichen nachgewiesen werden. Der Nachweis muss durch einen anerkannten Nachhaltigkeitsnachweis nach § 10 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung oder einen anerkannten Nachweis nach § 8 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung oder durch einen gleichwertigen Nachweis aus der Unionsdatenbank der Europäischen Kommission nach Artikel 31a der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie geführt werden.

(2) Für den Biomasseanteil eines Biomasse-Brennstoffs kann der Verantwortliche bei der Ermittlung der Brennstoffemissionen einen Emissionsfaktor Null anwenden, wenn dieser Biomasseanteil die Nachhaltigkeitsanforderungen nach den §§ 4 und 5 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung erfüllt. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Anforderungen an die Treibhausgaseinsparung gelten abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 1 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung als erfüllt, wenn die durch den Ver-

antwortlichen bestätigte Treibhausgaseinsparung den Emissionswert des Biomasse-Brennstoffs von 72 Gramm Kohlendioxid-Äquivalent pro Megajoule um mindestens 70 Prozent unterschreitet. Bei der Berechnung der erzielten Treibhausgaseinsparung ist für die Anlage, in der die Brennstoffe verwendet werden, ein durchschnittlicher Wirkungsgrad von 90 Prozent zu unterstellen. Es sind die Treibhausgasemissionen zu berücksichtigen, die durch den Transport des Biomasse-Brennstoffs und durch dessen Verwendung entstehen. Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Erfüllung der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Anforderungen durch einen Nachweis aus der Datenbank der zuständigen Behörde nach § 50 Absatz 1 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung zu belegen.

(3) Für Biomasse-Brennstoffe, deren Einsatz den Anspruch auf Zahlung einer Vergütung für den hieraus erzeugten Strom nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begründet, kann der Verantwortliche abweichend von Absatz 2 und entsprechend der Vorgaben der zuständigen Behörde Nachweise vorlegen, die die Einhaltung der Anforderungen der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung bestätigen.

(4) Für die Zwecke der Nachweisführung nach Absatz 2 gilt abweichend von §§ 2 Absatz 21 Nummer 1 und 11 Absatz 1 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung diejenige Schnittstelle als letzte Schnittstelle, die den Biomasse-Brennstoff auf die zur Verbrennung erforderliche Qualitätsstufe aufbereitet und einen Nachweis nach Absatz 2 Satz 6 ausstellen kann.

(5) Der Verantwortliche kann für die Bestimmung des Biomasseanteils eines flüssigen Biobrennstoffs, eines Biokraftstoffs oder eines Biomasse-Brennstoffs den Bioenergieanteil an dem Gesamtenergiegehalt des flüssigen Biobrennstoffs, des Biokraftstoffs oder des Biomasse-Brennstoffs zugrunde legen.

(6) Der Verantwortliche muss sicherstellen, dass sich der Nachhaltigkeitsnachweis nach Absatz 1 oder der Nachweis nach Absatz 2 Satz 6 auf eine Brennstoffmenge bezieht, die nach § 3 Nummer 19 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in Verkehr gebracht wurde.

§ 9

Berücksichtigung des Anteils flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Brennstoffe nicht-biogenen Ursprungs bei der Ermittlung der Brennstoffemissionen im Bereich Brennstoffemissionshandel

(1) Die Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 39a Absatz 3 der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung muss vom Verantwortlichen nachgewiesen werden, damit in der Berichterstattung für die Verbrennung von erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs der Kohlenstoffgehalt erneuerbaren Ursprungs abgezogen werden kann. Der Nachweis kann durch einen Nachweis nach § 14 der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen oder durch einen gleichwertigen Nachweis aus der Unionsdatenbank der Europäischen Kommission nach Artikel 31a der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie geführt werden.

(2) Solange die Ausstellung von anerkannten Nachweisen nach § 14 der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen in der Datenbank der nach § 44 Absatz 1 der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen zuständigen Behörde und der Unionsdatenbank der Europäischen Kommission nach Artikel 31a der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie nicht möglich ist, ist der Verantwortliche verpflichtet, durch einen gleichwertigen elektronischen Nachweis nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 39a Absatz 3 der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung erfüllt sind. Der elektronische Nachweis ist über eine Formularvorlage zu übermitteln, die von der zuständigen Behörde

nach § 49 der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen bereitgestellt wird.

(3) Der Emissionsfaktor Null kann auf denjenigen Anteil erneuerbarer Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs angewendet werden, der gemäß den Bestimmungen der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach §§ 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung angerechnet werden kann.

Unterabschnitt 2

Überwachung (Zu § 6 des Gesetzes)

§ 10

Anpassung des Überwachungsplans bei nicht erheblichen Änderungen der Überwachung

(1) Abweichend von § 6 Absatz 4 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes ist ein Betreiber bei den folgenden nicht erheblichen Änderungen der Überwachung verpflichtet, den Überwachungsplan anzupassen und bis zum 31. Dezember desselben Kalenderjahres bei der zuständigen Behörde einzureichen:

1. Kapazitätsänderung einer Anlage ohne Änderung der Emissionsgenehmigung und ohne Aufnahme neuer Emissionsquellen oder Stoffströme;
2. Austausch eines Messgeräts gegen ein geeichtes Messgerät;
3. Wechsel des beauftragten Labors, sofern ein akkreditiertes Labor im Sinne von Artikel 34 Absatz 1 der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung beauftragt wird;
4. Wechsel des Ansprechpartners für die Anlage oder Änderung von Zuständigkeiten innerhalb der Anlage.

Satz 1 Nummer 2 und 3 gilt auch im Fall der Datenerhebung durch einen Lieferanten.

(2) Die zuständige Behörde kann Betreibern in weiteren Fällen sowie Schifffahrtsunternehmen und Verantwortlichen bei nicht erheblichen Änderungen der Überwachung gestatten, den geänderten Überwachungsplan bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Überwachung geändert wurde, zu übermitteln.

Unterabschnitt 3

Versteigerung von Berechtigungen und Emissionszertifikaten (Zu § 10 des Gesetzes)

§ 11

Versteigerung

(1) Anbieter der gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zu versteigernden Berechtigungen oder Emissionszertifikate ist das Umweltbundesamt oder ein von ihm beauftragter Dritter.

(2) Erlöse gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes sind die Einnahmen nach Abzug der Umsatzsteuer (Nettoerlöse). Im Rahmen des § 10 Absatz 3 Satz 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes sind Überdeckungen und Unterdeckungen der entstandenen Kosten der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt auf den Refinanzierungsbedarf des darauffolgenden Jahres anzurechnen.

Unterabschnitt 4

Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen (Zu § 23 des Gesetzes)

§ 12

Erhebung von Bezugsdaten

Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, im Antrag auf kostenlose Zuteilung für Bestandsanlagen zusätzlich zu den Angaben, die nach der EU-Zuteilungs-Verordnung gefordert sind, folgende Angaben zu machen:

1. allgemeine Angaben zu jedem Zuteilungselement:
 - a) die anteilig zuzuordnenden Eingangs- und Ausgangsströme,
 - b) im Fall eines Zuteilungselements mit Wärme-Emissionswert, bei dem Wärme zur Herstellung von Produkten in der Anlage verbraucht wird: für jedes der nach Anhang IV Nummer 2.6 Buchstabe b der EU-Zuteilungs-Verordnung anzugebenden Produkten die Menge an zuteilungsfähiger und nicht zuteilungsfähiger messbarer Wärme, die zu seiner Herstellung aufgewendet wurde,
 - c) im Fall des Exports von messbarer Wärme an Anlagen oder Einrichtungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes fallen: die Wärmemenge in Verbindung mit den Codes der Kombinierten Nomenklatur, Prodcom-Codes 2010 und NACE-Codes Rev 2 der Produkte dieser Anlagen oder Einrichtungen,
 - d) im Fall eines Zuteilungselements mit Brennstoff-Emissionswert: die Brennstoff- und Strommengen in Verbindung mit den Codes der Kombinierten Nomenklatur, Prodcom-Codes 2010 und NACE-Codes Rev 2 der Produkte dieser Anlagen oder Einrichtungen,

- e) im Fall eines Zuteilungselements für Prozessemissionen: die Menge an zuteilungsfähigen und nicht zuteilungsfähigen Prozessemissionen in Verbindung mit den Codes der Kombinierten Nomenklatur, Prodcom-Codes 2010 und NACE-Codes Rev 2 der Produkte dieser Anlagen oder Einrichtungen;
2. bei Anlagen, die durch den Einsatz von Biomasse messbare Wärme in gekoppelter Produktion mit einer nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vergüteten Strommenge erzeugt haben, die Angabe dieser in gekoppelter Produktion erzeugten Wärmemenge.

§ 13

Mitteilung der nicht wesentlichen Änderungen am Plan zur Überwachungsmethodik

Beabsichtigt ein Anlagenbetreiber am Plan zur Überwachungsmethodik Änderungen, die nicht wesentlich nach Artikel 9 Absatz 3 Satz 1 der EU-Zuteilungs-Verordnung sind, so muss er der zuständigen Behörde diese Änderungen – abweichend von Artikel 9 Absatz 3 Satz 1 der EU-Zuteilungs-Verordnung – erst bis zum nächsten 31. März mitteilen.

§ 14

Mitteilung zur Einstellung des Betriebs einer Anlage

Sofern mindestens eine der in Artikel 26 der EU-Zuteilungs-Verordnung genannten Bedingungen für die Annahme erfüllt ist, dass der Betrieb der Anlage eingestellt worden ist, muss der Anlagenbetreiber unverzüglich der zuständigen Behörde das Datum mitteilen, ab dem diese Bedingung vorlag.

A b s c h n i t t 3

A n l a g e n

Unterabschnitt 1

Verfahren zur Feststellung einheitlicher Anlagen (Zu § 27 des Gesetzes)

§ 15

Einheitliche Anlage

(1) Auf Antrag des Betreibers stellt die zuständige Behörde fest, dass Anlagen nach Teil A Abschnitt 2 Nummer 1 bis 6 des Anhangs zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz gemeinsam mit anderen Anlagen nach Teil A Abschnitt 2 Nummer 12 bis 22 des Anhangs zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz eine einheitliche Anlage bilden, sofern die Voraussetzungen des § 27 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes erfüllt sind.

(2) Betreiber von Anlagen nach Teil A Abschnitt 2 Nummer 8 bis 11 des Anhangs zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, die nach § 27 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes als einheitliche Anlage gelten, sind verpflichtet, im Rahmen der Emissionsbe-

richterstattung auch die Produktionsmengen der in den einbezogenen Anlagen hergestellten Produkte anzugeben.

(3) Anlagen nach Teil A Abschnitt 2 Nummer 7 des Anhangs zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz gelten gemeinsam mit sonstigen in Teil A Abschnitt 2 des Anhangs zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz aufgeführten Anlagen als einheitliche Anlage, sofern sie von demselben Anlagenbetreiber an demselben Standort in einem technischen Verbund betrieben werden.

(4) Die zuständige Behörde hat Feststellungen nach § 27 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zu widerrufen, soweit nachträglich unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union der Bildung einer solchen einheitlichen Anlage entgegenstehen.

Unterabschnitt 2

Kleinemittenten (Zu § 28 des Gesetzes)

§ 16

Befreiung von Kleinemittenten

(1) Die zuständige Behörde befreit den Betreiber einer Anlage auf Antrag jeweils für die Dauer eines Zuteilungszeitraums nach Artikel 2 Absatz 15 der EU-Zuteilungs-Verordnung von der Pflicht nach § 7 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, sofern

1. die Anlage in jedem Jahr des Bezugszeitraums des jeweiligen Zuteilungszeitraums weniger als 15 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent emittiert hat,
2. der Betreiber sich für den jeweiligen Zuteilungszeitraum zur Durchführung einer gleichwertigen Maßnahme nach § 18 verpflichtet und
3. die Europäische Kommission keine Einwände nach Artikel 27 Absatz 2 Satz 1 der EU-Emissionshandelsrichtlinie gegen die Befreiung erhebt.

(2) Der Bezugszeitraum für den Zuteilungszeitraum 2021 bis 2025 sind die Jahre 2016 bis 2018; der Bezugszeitraum für den Zuteilungszeitraum 2026 bis 2030 sind die Jahre 2021 bis 2023.

(3) Ausgeschlossen ist eine Befreiung von der Pflicht nach § 7 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes

1. bei Verbrennungseinheiten nach Teil A Abschnitt 2 Nummer 1 des Anhangs zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, sofern die Gesamtfeuerungswärmeleistung dieser Verbrennungseinheiten 35 Megawatt oder mehr beträgt,
2. bei Anlagen nach Teil A Abschnitt 2 Nummer 2 bis 6 des Anhangs zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, sofern die Feuerungswärmeleistung der Anlage 35 Megawatt oder mehr beträgt, und
3. bei Anlagen, die Restgase oder Wärme mit einer anderen Anlage, die am Emissionshandel teilnimmt, austauschen.

(4) Für die Dauer der Befreiung besteht kein Anspruch auf eine Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen nach § 23 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes.

§ 17

Form und Inhalt des Antrags

(1) Die Befreiung nach § 16 setzt einen Antrag des Betreibers bei der zuständigen Behörde auf Befreiung für den jeweiligen Zuteilungszeitraum voraus. Der Antrag auf Befreiung ist innerhalb einer Frist, die von der zuständigen Behörde mindestens einen Monat vor ihrem Ablauf im Bundesanzeiger bekannt gegeben wird, zu stellen. Bei verspätetem Antrag besteht kein Anspruch auf Befreiung.

(2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. bei Anlagen nach Teil A Abschnitt 2 Nummer 1 bis 6 des Anhangs zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz die Feuerungswärmeleistung der Anlage und
2. die Festlegung auf eine der gleichwertigen Maßnahmen nach § 18.

§ 18

Gleichwertige Maßnahme

Während der Dauer der Befreiung nach § 16 Absatz 1 unterliegt der Betreiber entsprechend seiner nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 getroffenen Auswahl einer der nachfolgenden gleichwertigen Maßnahmen:

1. Zahlung eines Ausgleichsbetrages für ersparte Kosten des Erwerbs von Emissionsberechtigungen nach § 19 oder
2. Selbstverpflichtung zu Emissionsminderungen der Anlage nach § 20.

§ 19

Ausgleichsbetrag

(1) Während der Dauer der Befreiung nach § 16 Absatz 1 hat der Betreiber für jedes Berichtsjahr einen Ausgleichsbetrag für ersparte Kosten des Erwerbs von Berechtigungen zu leisten.

(2) Der zu zahlende Ausgleichsbetrag ist das Produkt aus

1. der anzusetzenden Menge an Berechtigungen, die dem Zukaufbedarf einer Anlage für das jeweilige Berichtsjahr entspricht, und
2. dem durchschnittlichen, volumengewichteten Zuschlagspreis der Versteigerungen von Berechtigungen nach § 10 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes im Berichtsjahr oder in dem Kalenderjahr vor dem Berichtsjahr, je nachdem, welcher der beiden Zuschlagspreise der niedrigere ist. Die zuständige Behörde gibt den maßgeblichen Zuschlagspreis für das jeweilige Berichtsjahr bis zum 31. März des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres auf ihrer Internetseite bekannt.

(3) Die anzusetzende Menge an Berechtigungen nach Absatz 2 Nummer 1 entspricht der Differenz zwischen der Emissionsmenge der Anlage im Berichtsjahr und der Menge an Berechtigungen, die dem Betreiber anstelle der Befreiung für das Berichtsjahr nach den Vorgaben des § 23 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zugeteilt worden wäre. Sofern der Wert der anzusetzenden Menge an Berechtigungen einen negativen Wert erreicht, entfällt die Pflicht nach Absatz 1 für dieses Berichtsjahr und der Betreiber kann im Folgejahr desselben Zuteilungszeitraums bei der Differenzbildung nach Satz 1 den negativen Wert des Vorjahres anrechnen. Sofern sich durch diese Anrechnung auch für das Folgejahr ein negativer Wert ergibt, gilt Satz 2 für das Folgejahr entsprechend.

(4) Soweit ein Betreiber nicht ordnungsgemäß über die durch seine Tätigkeit verursachten Emissionen berichtet hat, schätzt die zuständige Behörde die durch die Tätigkeit verursachten Emissionen. Die Schätzung unterbleibt jedoch, wenn der Betreiber seiner Berichtspflicht innerhalb einer Frist, die ihm die zuständige Behörde dafür setzt, nachträglich ordnungsgemäß nachkommt. Wird die Schätzung durchgeführt, so gilt für sie § 21 Absatz 1 Satz 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes entsprechend.

(5) Die zuständige Behörde setzt die Menge an Berechtigungen, die dem Betreiber anstelle der Befreiung für die einzelnen Jahre des jeweiligen Zuteilungszeitraums zugeteilt worden wäre, mit der Befreiung nach § 16 Absatz 1 fest. Veränderungen der Produktionsmenge gegenüber dem für die Festsetzung nach Satz 1 maßgeblichen Zeitraum bleiben unberücksichtigt.

(6) Der Ausgleichsbetrag ist für jedes Berichtsjahr bis zum 30. April des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres als Schickschuld an die zuständige Behörde zu leisten. Soweit der Ausgleichsbetrag nicht rechtzeitig geleistet wurde, setzt die zuständige Behörde den rückständigen Ausgleichsbetrag fest. Für die Berechnung des rückständigen Ausgleichsbetrages gilt abweichend von Absatz 2 Nummer 2 als maßgeblicher Zuschlagspreis der durchschnittliche volumengewichtete Zuschlagspreis der Versteigerungen von Berechtigungen nach § 10 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes im Berichtsjahr oder in dem Kalenderjahr vor dem Berichtsjahr, je nachdem, welcher der beiden Zuschlagspreise der höhere ist.

(7) Soweit ein Ausgleichsbetrag ohne rechtlichen Grund entrichtet wurde, kann derjenige, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, von der zuständigen Behörde die Erstattung des entrichteten Betrages fordern. Ansprüche des Bundes auf Zahlung des Ausgleichsbetrages sowie Erstattungsansprüche nach Satz 1 verjähren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die regelmäßige Verjährung.

(8) Die Einnahmen aus dem Ausgleichsbetrag stehen dem Bund zu und fließen in das Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“.

§ 20

Selbstverpflichtung zu Emissionsminderungen

(1) Gegenstand der Selbstverpflichtung des Betreibers zu Emissionsminderungen der Anlage ist die Reduzierung der Gesamtemissionen der Anlage gegenüber dem Basiswert beginnend ab dem Jahr 2024 um jährlich 4,3 Prozent und ab dem Jahr 2028 um jährlich 4,4 Prozent.

(2) Der Basiswert ist der Median der Emissionen der Anlage in den Jahren 2019 bis 2023, in denen die Anlage vom Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes erfasst war, reduziert um den Prozentsatz, der der prozentualen Minderung der gemeinschaftsweiten Menge der vergebenen Zertifikate nach den Artikeln 9 und 9a der EU-

Emissionshandelsrichtlinie von der Mitte des Zeitraums der Kalenderjahre 2019 bis 2023 bis zum Ende des Zuteilungszeitraums 2021 bis 2025 entspricht.

(3) Die zuständige Behörde setzt mit der Befreiung nach § 16 den Basiswert nach Absatz 2 sowie den jeweiligen Zielwert für jedes Kalenderjahr des Zuteilungszeitraums fest.

(4) Erfüllt ein Betreiber die Selbstverpflichtung nach Absatz 1 in einem Berichtsjahr nicht, so hat er für dieses Berichtsjahr einen Überschreibungsbetrag zu zahlen. Der zu zahlende Überschreibungsbetrag ist das Produkt aus

1. der Differenz zwischen der tatsächlichen Emissionsmenge der Anlage im Berichtsjahr und dem sich aus Absatz 1 ergebenden Zielwert für dieses Berichtsjahr und
2. dem durchschnittlichen, volumengewichteten Zuschlagspreis der Versteigerungen von Berechtigungen nach § 10 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes im Berichtsjahr oder in dem Kalenderjahr vor dem Berichtsjahr, je nachdem, welcher der beiden Zuschlagspreise der niedrigere ist; die zuständige Behörde gibt den maßgeblichen Zuschlagspreis für das jeweilige Berichtsjahr bis zum 31. März des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres auf ihrer Internetseite bekannt.

(5) Sofern die Emissionsmenge der Anlage geringer ist als der sich aus Absatz 1 ergebende Zielwert für das jeweilige Berichtsjahr, kann der Betreiber die Differenzmenge bei der Differenzbildung nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 im Folgejahr desselben Zuteilungszeitraums anrechnen. Sofern sich durch diese Anrechnung auch für das Folgejahr ein negativer Wert ergibt, gilt Satz 1 für das Folgejahr entsprechend.

(6) Für die Leistung des Überschreibungsbetrags gilt § 19 Absatz 4 und 6 bis 8 entsprechend.

§ 21

Erlöschen der Befreiung

Die Befreiung nach § 16 Absatz 1 erlischt, wenn die Anlage in einem Berichtsjahr 25 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent oder mehr emittiert. In diesem Fall unterliegt der Betreiber ab dem Kalenderjahr der Überschreitung der Emissionsgrenze der Pflicht nach § 7 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes.

§ 22

Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Die zuständige Behörde gibt im Rahmen des Antragsverfahrens folgende Informationen auf ihrer Internetseite bekannt:

1. die Namen der Anlagen, für die eine Befreiung nach § 16 beantragt wurde,
2. für jede dieser Anlagen die gleichwertige Maßnahme nach § 18 und
3. für jede dieser Anlagen die in den Jahren des jeweiligen Bezugszeitraums verursachten Treibhausgasemissionen.

(2) Nach der Bekanntgabe hat die Öffentlichkeit vier Wochen Gelegenheit, zu den beabsichtigten Befreiungen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme teilt

die zuständige Behörde der Europäischen Kommission das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung mit. Diese Mitteilung gibt die zuständige Behörde auf ihrer Internetseite bekannt.

§ 23

Erleichterungen bei Überwachung und Berichterstattung

(1) Für die Dauer der Befreiung nach § 16 gilt die Pflicht zur Emissionsberichterstattung nach § 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Pflicht zur Verifizierung des Emissionsberichts jeweils nur für das dritte Jahr des jeweiligen Zuteilungszeitraums gilt. Abweichend von Satz 1 sind Anlagen, die in jedem Jahr des Bezugszeitraums nach § 16 Absatz 2 weniger als 5 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent emittiert haben, von der Pflicht zur Verifizierung des Emissionsberichts befreit, solange die Anlagen in jedem Berichtsjahr des Zuteilungszeitraums weniger als 5 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent emittieren. Emittiert eine Anlage im Sinne von Satz 2 in einem der Berichtsjahre des Zuteilungszeitraums 5 000 oder mehr Tonnen Kohlendioxidäquivalent, gilt Satz 1 entsprechend. Erfolgt die Überschreitung der 5 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent nach dem dritten Jahr des Zuteilungszeitraums, gilt die Pflicht zur Verifizierung des Emissionsberichts für das Jahr der erstmaligen Überschreitung.

(2) Für die Dauer der Befreiung nach § 16 gilt die Pflicht nach § 6 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes mit den Maßgaben, dass

1. der nach § 6 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zur Genehmigung vorzulegende Überwachungsplan keine Angaben nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c bis g der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung zu den innerbetrieblichen Verfahren zur Überwachung und Berichterstattung nach Anhang I Nummer 1 der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung enthalten muss;
2. eine Anpassung des Überwachungsplans nach § 6 Absatz 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes nur bei Änderungen des Anlagenumfangs oder der Emissionsquellen oder bei der Aufnahme zusätzlicher Stoffströme erforderlich ist.

(3) Bestimmt der Betreiber einer Anlage, die in jedem Jahr des Bezugszeitraums nach § 16 Absatz 2 weniger als 5 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent emittiert hat, Berechnungsfaktoren eines Stoffstroms mittels Analysen, so ist er von der Pflicht nach Artikel 33 der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung zur Übermittlung eines Probenahmeplans befreit. Nimmt der Betreiber zur Durchführung der Analysen sein betriebseigenes Labor in Anspruch, ist er von der Pflicht nach Artikel 34 Absatz 3 der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung zur Vorlage eines Gleichwertigkeitsnachweises befreit.

(4) Für die Dauer der Befreiung nach § 16 ist der Betreiber einer Anlage, die in jedem Jahr des Bezugszeitraums nach § 16 Absatz 2 weniger als 5 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent emittiert hat, von der Pflicht zur Übermittlung eines Verbesserungsberichtes nach Artikel 69 Absatz 4 der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung befreit.

(5) Für die Dauer der Befreiung nach § 16 ist der Betreiber der Anlage von der Pflicht zur Mitteilung der Aktivitätsraten nach der EU-Zuteilungs-Verordnung befreit.

Abschnitt 4

Brennstoffemissionshandel

Unterabschnitt 1

Anwendungsbereich
(Zu § 3 Nummer 19 des Gesetzes)

§ 24

Anwendungsbeschränkungen

Für die Überwachung und Berichterstattung von Emissionen einer Tätigkeit nach Teil B Abschnitt 2 des Anhangs zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz gelten Brennstoffe für die Kalenderjahre 2024 bis 2026 als nicht in Verkehr gebracht im Sinne von § 3 Nummer 19 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, soweit die Energiesteuer entstanden ist gemäß:

1. § 14 Absatz 2 des Energiesteuergesetzes oder
2. § 23 Absatz 1 oder 1a des Energiesteuergesetzes.

Unterabschnitt 2

Einzelheiten zur Ermittlung von und Berichterstattung über Emissionen und zur Verifizierung der Angaben in Emissionsberichten im Brennstoffemissionshandel
(Zu §§ 9, 42 und 43 des Gesetzes)

§ 25

Eröffnung von Besitzkonten für Verantwortliche

(1) Jeder Kontoinhaber eines Compliance-Kontos im Sinne von § 10 Absatz 1 Nummer 2 der Brennstoffemissionshandelsverordnung, der gleichzeitig Verantwortlicher nach § 3 Nummer 29 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes ist, ist verpflichtet, im Zeitraum vom 1. Juni 2026 bis zum 15. September 2026

1. den Antrag auf Eröffnung eines Besitzkontos für Verantwortliche gemäß Artikel 15b Absatz 1 und 7 der EU-Register-Verordnung über den Zugang zu seinem Compliance-Konto im nationalen Emissionshandelsregister gemäß § 12 des Brennstoff-Emissionshandelsgesetzes zu stellen,
2. seine Kontoangaben gemäß Anlage 2 und 4 zu der Brennstoffemissionshandelsverordnung zu aktualisieren,
3. zur Eröffnung eines Besitzkontos für Verantwortliche gemäß Artikel 15b in Verbindung mit Anhang III, VIIb und VIII der EU-Register-Verordnung erforderliche Angaben zu ergänzen oder durch kontobevollmächtigte Personen des Compliance-Kontos ergänzen zu lassen,

4. zwei kontobevollmächtigte Personen des Compliance-Kontos für das Besitzkonto des Unionsregisters nach Maßgabe der Artikel 20 und 21 in Verbindung mit Anhang VIII der EU-Registerverordnung zu ernennen.

Satz 1 gilt nicht, soweit der Kontoinhaber des Compliance-Kontos ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr Verantwortlicher nach § 3 Nummer 29 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes ist.

(2) Die zuständige Behörde eröffnet für jeden Kontoinhaber eines Compliance-Kontos im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 2 der Brennstoffemissionshandelsverordnung, der gleichzeitig Verantwortlicher nach § 3 Nummer 29 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes ist, ein Besitzkonto für beaufsichtigte Unternehmen im Unionsregister nach Maßgabe von Artikel 15b Absatz 2 und 6 der EU-Register-Verordnung.

(3) Sind die Angaben zur Eröffnung eines Besitzkontos nach Absatz 1 bis 4 nicht vollständig, kann die zuständige Behörde den Kontozugang im Unionsregister nach Artikel 30 der EU-Registerverordnung bis zur Ergänzung der fehlenden Angaben sperren.

§ 26

Vereinfachungen bei steuerfreier Verwendung nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder 4 des Energiesteuergesetzes

(1) Für Brennstoffe, die nach § 3 Nummer 19 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes aufgrund einer steuerfreien Verwendung nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder 4 des Energiesteuergesetzes als in Verkehr gebracht gelten, ist

1. eine Darstellung der Überwachungsmethoden im Überwachungsplan nach § 6 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes für die Kalenderjahre 2025 und 2026 entbehrlich und
2. in den Kalenderjahren 2025 und 2026 lediglich die Gesamtemissionsmenge unter Berücksichtigung des Anteilsfaktors gemäß Artikel 3 Nummer 66 der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung zu berichten.

(2) Für Verantwortliche, die ausschließlich Brennstoffe in Verkehr bringen, die nach § 3 Nummer 19 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes aufgrund der steuerfreien Verwendung nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder 4 des Energiesteuergesetzes als in Verkehr gebracht gelten, stellt die zuständige Behörde eine Formularvorlage für einen vereinfachten Emissionsbericht zur Verfügung.

§ 27

Einlagerer

Ist der Verantwortliche ein in den Fällen des § 7 Absatz 4 Satz 1 des Energiesteuergesetzes an die Stelle des Steuerlagerinhabers tretender Dritter (Einlagerer) nach § 3 Nummer 29 Buchstabe b des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, hat der Verantwortliche bei der rechnerischen Ermittlung der Emissionen eines Jahres sowohl diejenigen Brennstoffmengen zugrunde zu legen, die er selbst in Verkehr gebracht hat, als auch diejenigen Brennstoffmengen, die der Steuerlagerinhaber für ihn in Verkehr gebracht hat. Der Steuerlagerinhaber kann bei der Ermittlung der Emissionen diejenigen Brennstoffmengen abziehen, die er für den Einlagerer in Verkehr gebracht hat. Voraussetzung für den Abzug nach Satz 2 ist, dass der Steuerlagerinhaber der zuständigen Behörde den Einlagerer sowie die für diesen in Verkehr gebrachten Brennstoffe nach Art und zugehöriger Menge bis zum

Ablauf des 30. April des auf das Inverkehrbringen des jeweiligen Brennstoffs folgenden Jahres mitteilt.

§ 28

Ermittlung der Brennstoffmenge

(1) Soweit Verantwortliche für die Ermittlung der verursachten Emissionen für die durch sie in einem Kalenderjahr im Rahmen einer Tätigkeit im Sinne von Teil B Abschnitt 2 des Anhangs zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz in Verkehr gebrachten Brennstoffe die Menge der in Verkehr gebrachten Brennstoffe nach Artikel 75j Absatz 1 Buchstabe a der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung bestimmen, ist bei der Ermittlung der verursachten Emissionen eines Kalenderjahres nach §§ 5 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit 43 Absatz 1 und 2 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz diejenige Menge eines Brennstoffs zu Grunde zu legen, die der Verantwortliche in der jeweiligen Steueranmeldung zur Berechnung der Energiesteuer für den jeweiligen Brennstoff anzugeben hat.

(2) Soweit Verantwortliche für die Ermittlung der verursachten Emissionen für die durch sie in einem Kalenderjahr im Rahmen einer Tätigkeit im Sinne von Teil B Abschnitt 2 des Anhangs zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in Verkehr gebrachten Brennstoffe die Methode nach Artikel 75j Absatz 1 Buchstabe a der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung anwenden und in diesem Rahmen die Lieferung oder der Verbrauch von Erdgas nach Ablesezeiträumen abgerechnet oder ermittelt wird, die mehrere Kalenderjahre betreffen, hat der Verantwortliche bei der Ermittlung der verursachten Emissionen im Emissionsbericht die voraussichtlich für das zu berichtende Kalenderjahr in Verkehr gebrachte Erdgasmenge (vorläufige Erdgasmenge) zugrunde zu legen. Für die Bestimmung der vorläufigen Erdgasmenge sind die Vorgaben zur sachgerechten Aufteilung der Erdgasmenge nach § 39 Absatz 6 Satz 1 des Energiesteuergesetzes maßgeblich, wobei eine systematische Überschätzung der auf das Berichtsjahr entfallenden Erdgasmenge auszuschließen ist. Sofern Ablesezeiträume später enden als das jeweilige Berichtsjahr, hat der Verantwortliche die vorläufige Erdgasmenge nach Satz 1 für diese Ablesezeiträume im Emissionsbericht für das Kalenderjahr zu berichtigen, in dem der Ablesezeitraum endet.

§ 29

Einzelheiten zur Vermeidung von Doppelerfassungen innerhalb des Brennstoffemissionshandels

(1) Die folgenden Absätze gelten ausschließlich, soweit Verantwortliche für die Ermittlung ihrer Emissionen für die durch sie in einem Kalenderjahr im Rahmen einer Tätigkeit nach Teil B Abschnitt 2 des Anhangs zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz in Verkehr gebrachten Brennstoffe Methoden nach Artikel 75j Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung anwenden.

(2) Verantwortliche können eine entsprechende Menge an Brennstoffemissionen von den nach §§ 5 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit 43 Absatz 1 und 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in einem Kalenderjahr zu berichtenden Emissionen für Mengen an Brennstoffen abziehen, die durch Verantwortliche ab dem 1. Januar 2025

1. entweder aus einem Steuerlager nach § 5 Absatz 2 des Energiesteuergesetzes entfernt wurden, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschloss, oder zum Ge- oder Verbrauch innerhalb des Steuerlagers entnommen wurden und nachweislich nach § 8 Absatz 7 des Energiesteuergesetzes in dem für den Emissionsbericht maßgeblichen Kalenderjahr entlastet wurden,

2. gemäß § 19b Absatz 1 des Energiesteuergesetzes in Verkehr gebracht wurden und nachweislich nach § 19b Absatz 3 des Energiesteuergesetzes in dem für den Emissionsbericht maßgeblichen Kalenderjahr entlastet wurden,
3. aus dem Steuergebiet des Energiesteuergesetzes nach § 15c oder § 18 des Energiesteuergesetzes verbracht wurden und nachweislich nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes für dasselbe Kalenderjahr entlastet wurden,
4. aus dem Steuergebiet des Energiesteuergesetzes zu gewerblichen Zwecken verbracht oder ausgeführt wurden und nachweislich nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Energiesteuergesetzes für dasselbe Kalenderjahr entlastet wurden,
5. aus dem Steuergebiet des Energiesteuergesetzes zu gewerblichen Zwecken verbracht oder ausgeführt wurden und nachweislich nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Energiesteuergesetzes für dasselbe Kalenderjahr entlastet wurden,
6. gemäß § 18a Absatz 1 des Energiesteuergesetzes in Verkehr gebracht wurden und nachweislich nach § 46 Absatz 2b des Energiesteuergesetzes in dem für den Emissionsbericht maßgeblichen Kalenderjahr entlastet wurden,
7. in ein Steuerlager nach § 5 Absatz 2 des Energiesteuergesetzes aufgenommen worden sind und nachweislich nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes für dasselbe Kalenderjahr entlastet wurden,
8. bei der Lagerung oder Verladung von Energieerzeugnissen, beim Betanken von Kraftfahrzeugen oder bei der Entgasung von Transportmitteln aus nachweislich versteuerten, nicht gebrauchten Energieerzeugnissen und anderen Stoffen aufgefangen wurden und nachweislich nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 des Energiesteuergesetzes für dasselbe Kalenderjahr entlastet wurden,
9. in ein Leitungsnetz für unverteuertes Erdgas eingespeist worden sind und nachweislich nach § 47 Absatz 1 Nummer 6 des Energiesteuergesetzes für dasselbe Kalenderjahr entlastet wurden,
10. an ausländische Streitkräfte oder Hauptquartiere geliefert wurden und nachweislich nach § 58 Absatz 1 des Energiesteuergesetzes für dasselbe Kalenderjahr entlastet wurden oder
11. an ausländische Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union geliefert wurden und nachweislich nach § 58a Absatz 1 des Energiesteuergesetzes für dasselbe Kalenderjahr entlastet wurden.

(3) Für den Abzug von Emissionen übermittelt der Verantwortliche der zuständigen Behörde mit dem Emissionsbericht entsprechende Energiesteueranmeldungen, Entlastungsanträge und, sofern vorliegend, Bescheide des Hauptzollamtes als Nachweise.

(4) Der Verantwortliche kann eine entsprechende Menge an Emissionen von den nach §§ 5 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit 43 Absatz 1 und 2 des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes in einem Kalenderjahr zu berichtenden Emissionen für Mengen an Erdgas abziehen, die für die in § 25 des Energiesteuergesetzes genannten Zwecke verwendet worden sind und nachweislich nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 des Energiesteuergesetzes für dasselbe Kalenderjahr entlastet worden sind. Die Entlastung gemäß Satz 1 darf durch den entlastenden Dritten nicht selbst im Rahmen der Berichterstattung geltend gemacht oder einem anderen Verantwortlichen zur Geltendmachung zur Verfügung gestellt worden sein. Der Abzug nach Satz 1 ist ausgeschlossen für Mengen an leitungsgebundenem Erdgas, die in einer Anlage im Rahmen einer Tätigkeit nach Teil A Abschnitt 2 des Anhangs zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz verwendet worden sind und für die der Anteilfaktor

von Null nach Artikel 75l Absatz 1 Satz 2 der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung anzusetzen ist.

(5) Der Verantwortliche kann eine entsprechende Menge an Brennstoffemissionen von den nach §§ 5 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit 43 Absatz 1 und 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in einem Kalenderjahr zu berichtenden Emissionen für Mengen an Brennstoffen abziehen, die durch den Verantwortlichen nach dem 1. Januar 2025 gemäß § 38 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 des Energiesteuergesetzes in Verkehr gebracht wurden und durch den Verantwortlichen oder einen Dritten nachweislich nach § 38 Absatz 5 Satz 3 des Energiesteuergesetzes für dasselbe Kalenderjahr entlastet wurden. Im Fall der Entlastung durch einen Dritten hat der Verantwortliche gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass eine direkte Lieferbeziehung über die entsprechende Menge im Kalenderjahr bestand, und eine Eigenerklärung des Dritten vorzulegen, in der dieser erklärt, dass die entsprechende Entlastung durch den Dritten nicht selbst im Rahmen der Berichterstattung geltend gemacht oder einem anderen Verantwortlichen zur Geltendmachung zur Verfügung gestellt wurde.

§ 30

Ermittlung des Anteilsfaktors

Abweichend von Artikel 75i und 75l Absatz 1 der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung hat der Verantwortliche nach dem Abzug gemäß Artikel 75l Absatz 1 Satz 2 der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung für Brennstoffmengen, die im Rahmen einer Tätigkeit nach Teil A Abschnitt 2 des Anhangs zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz eingesetzt werden, in den Berichtsjahren 2024 bis 2026 für die im Anhang zu dieser Verordnung genannten Brennstoffe die diesen dort zugewiesenen Standardwerte für den Anteilsfaktor zu verwenden.

§ 31

Vermeidung von Doppelzählungen durch Überwachung und Berichterstattung bei Luftfahrzeugbetreibern

Die Bestimmungen des Artikels 75v der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung für Anlagenbetreiber, finden ab dem Berichtsjahr 2027 für Luftfahrzeugbetreiber in Bezug auf Brennstoffmengen, die im Sinne des § 3 Nummer 19 TEHG in Verkehr gebracht wurden, entsprechende Anwendung. Die zuständige Behörde stellt elektronische Formularvorlagen für die Überwachung und Berichterstattung zur Verfügung.

§ 32

Vereinfachende Maßnahmen im Rahmen der Verifizierung

Für die Berichterstattung von Emissionen aus Brennstoffen, die in den Kalenderjahren 2025 und 2026 in Verkehr gebracht werden, gilt zur Vereinfachung der Verifizierung der Antrag des Verantwortlichen gemäß Artikel 43v Absatz 5 Satz 1 und 2 der EU-Akkreditierungs- und Verifizierungs-Durchführungsverordnung bei der zuständigen Behörde auf Erteilung einer Genehmigung, auf die Standortbegehung zu verzichten, mit dem bei der zuständigen Behörde eingereichten Emissionsbericht für das jeweilige Kalenderjahr als gestellt. Für eine Antragstellung nach Satz 1 ist erforderlich, dass der von der Prüfstelle erstellte, mit dem Verantwortlichen abgestimmte und dem eingereichten Emissionsbericht beigefügte Prüfbericht auf Grundlage einer Risikoanalyse und der Kriterien nach Artikel 43v

Absatz 4 Satz 2 Buchstabe b bis d der EU-Akkreditierungs- und Verifizierungs-Durchführungsverordnung feststellt, dass auf die Standortbegehung verzichtet werden kann. Der nach Satz 1 gestellte Antrag gilt als genehmigt, sofern die zuständige Behörde nicht binnen zwei Wochen nach Einreichung der in Satz 2 genannten Unterlagen eine Standortbegehung fordert.

A b s c h n i t t 5

C B A M

(Z u § § 2 u n d 1 8 d e s G e s e t z e s)

§ 33

Verwendung der Sicherheitsleistung

An die zuständige Behörde geleistete Sicherheiten gemäß Artikel 17 Absatz 5 der EU-CBAM-Verordnung, die nicht nach Artikel 17 Absatz 7 der EU-CBAM-Verordnung freigegeben werden können, stehen dem Bund zu.

A b s c h n i t t 6

S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

§ 34

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Emissionshandelsverordnung 2030 vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 538), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 47) geändert worden ist, außer Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Prüfung von Daten und die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 94), die zuletzt durch Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1192 (ABl. L, 2025/1192, 19.6.2025, S. 1) geändert worden ist;
2. Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (ABl. L 130 vom 16.5.2023; S. 52, L 163, S. 107, zuletzt berichtigt durch ABl. L 163 vom 29.6.2023, S. 107);
3. Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/795 vom 29. Februar 2024 (ABl. L 795, 29.2.2024) geändert worden ist;
4. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 11. Dezember 2018 (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), die durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 (ABl. L 1711 vom 26.6.2024, S. 1) zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union geändert worden ist.

5. Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1), die zuletzt durch Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/842 (ABl. L 842 vom 7.5.2025, S. 1) geändert worden ist;
6. Delegierte Verordnung (EU) 2019/1122 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters (ABl. L 177 vom 2.7.2019, S. 3), die zuletzt durch Artikel 1 der Delegierte Verordnung (EU) 2023/2904 der Kommission vom 25. Oktober 2023 (ABl. L 2904 vom 29.12.2023, S. 1) geändert worden ist;
7. Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 55), die zuletzt durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/3214 vom 16. Oktober 2024 (ABl. L 3214 vom 27.12.2024, S. 1) geändert worden ist;
8. Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 59 vom 27.2.2019, S. 8), die durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/873 vom 30. Januar 2024 (ABl. L, 2024/873, 4.4.2024; ABl. L, 2024/90242, 17.4.2024) geändert worden ist.

Anlage

Standardwerte für den Anteilfaktor

Brennstoff	Kombinierte Nomenklatur	Standardwert für den Anteilfaktor
Benzin	2710 12 mit Ausnahme von 2710 12 31 und 2710 12 70 3811 11 10 3811 11 90 3811 19 00 3811 90 00 2707 10 2707 20 2707 30 2707 50	0,99
Flugbenzin	2710 12 31	0
Gasöl zu Heizzwecken (Heizöl EL)	2710 19 43 bis 2710 19 48 2710 20 11 bis 2710 20 19	0,98
Heizöl (Heizöl S)	2709 2710 19 51 bis 2710 19 68 2710 20 31 bis 2710 20 39 2710 20 90	1
Kerosin	2710 12 70 2710 19 21	0
Erdgas	2711 11 2711 21	0,99
Kohle	2701 2702 2704	0,99

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Emissionshandelsverordnung 2030 vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 538), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 47) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2021 bis 2030 (Emissionshandelsverordnung 2030 - EHV 2030) bildet als zentrales Vollzugsinstrument den rechtlichen Rahmen für die administrative Umsetzung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) und gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung des europäischen Emissionshandels auf nationaler Ebene. Mit dem nach der EU-Emissionshandelsrichtlinie zunächst für das Jahr 2027 geplanten Start des europäischen Brennstoffemissionshandelssystem nach Kapitel IVa der EU-Emissionshandelsrichtlinie („ETS 2“) für die Sektoren Gebäude und Verkehr, der infolge des Beschlusses des EU-Umweltrates vom 4. November 2025 nunmehr nach Abschluss des diesbezüglich noch erforderlichen europäischen Gesetzgebungsverfahrens auf das Jahr 2028 verschoben werden soll, soll der europäische Emissionshandel auf nicht unter dem bereits bestehenden EU-Emissionshandel bepreiste Brennstoffemissionen ausgeweitet werden und mittelfristig den bislang bestehenden nationalen Brennstoffemissionshandel weitgehend ablösen. In diesem Zusammenhang wurde die EU-Richtlinie 2003/87/EG (EU-Emissionshandelsrichtlinie) umfassend überarbeitet. Die erforderliche Anpassung auf nationaler Ebene wurde bereits durch die am 6. März 2025 in Kraft getretene Novelle des TEHG vollzogen. Das novellierte TEHG regelt nunmehr flankierend zu den unmittelbar geltenden europäischen Vorgaben die nationale Umsetzung sowohl für das bestehende europäische Emissionshandelssystem (EU-ETS 1) als auch für das neue europäische Emissionshandelssystem für Gebäude und Verkehr (EU-ETS 2). Gemeinsame Grundlagen wie die Emissionsermittlung, die Berichterstattung, die Überwachungspflichten oder die Abgabepflicht von Zertifikaten werden systemübergreifend zusammengeführt. Darüber hinaus enthält das novellierte TEHG nationale Durchführungsvorgaben zum CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM), der auf europäischer Ebene bereits durch eine unmittelbar geltende Verordnung geregelt ist. Auch die Regelungen zu Biomasse wurden im TEHG angepasst: Anlagen, deren Emissionen im Bezugszeitraum 2019 bis 2023 zu mehr als 95 Prozent aus der Verbrennung nachhaltiger Biomasse stammen, unterliegen ab dem Jahr 2026 nicht mehr der Emissionshandelspflicht. Zur technischen Ausgestaltung dieser Änderungen im TEHG, insbesondere der grundlegenden Vollzugsregelungen für den EU-ETS 2, bedarf es einer entsprechenden inhaltlichen und strukturellen Anpassung der EHV 2030. Die Verordnung wird daher umfassend überarbeitet, um die Vorgaben des novellierten TEHG auf Verordnungsebene umzusetzen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die EHV 2030 wurde gegenüber der bislang geltenden Fassung umfassend strukturell überarbeitet und erweitert, um die mit der Novellierung des TEHG einhergehenden Änderungen und Neuregelungen umzusetzen. Zentrale Änderung ist dabei die Integration neuer Regelungen zum Vollzug des neu in das TEHG aufgenommenen Regelungskomplexes zu dem künftigen zweiten EU-Emissionshandel für die Sektoren Gebäude und Verkehr (EU-ETS 2) auf nationaler Ebene.

Der Verordnung wird im Zuge der Neustrukturierung künftig mit Abschnitt 2 („Gemeinsame Vorschriften“) ein allgemeiner Teil vorangestellt, der Regelungen enthält, die systemübergreifend sowohl für den EU-ETS 1 einschließlich des Emissionshandels für den Luftverkehr und für den ebenfalls neu hinzutretenden Seeverkehr als auch den EU-ETS 2 gelten. Dieser Abschnitt umfasst insbesondere die Anforderungen an die Überwachung und Berichterstat-

tion von Emissionen, die Ausgestaltung und Anpassung von Überwachungsplänen, die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen sowie Grundsätze zur Versteigerung. Die bisherigen Regelungen des TEHG und der EHV 2030 in Bezug auf stationäre Anlagen und den Luftverkehr sowie den neu hinzutretenden Seeverkehr werden dabei vereinheitlicht und erweitert. Darüber hinaus werden auch die Anforderungen des ebenfalls neuen EU-Brennstoffemissionshandels in die allgemeinen Regelungen integriert. Die novellierte EHV 2030 formuliert zudem neue Anforderungen an den Nachweis der Erfüllung von Nachhaltigkeitskriterien und Treibhausgaseinsparungen für Biokraftstoffe. Künftig soll im Rahmen der Überwachung und Berichterstattung eine differenzierte Betrachtung biogener und nicht-biogener Anteile von Brennstoffen in sämtlichen Sektoren des EU-ETS 1 und des EU-ETS 2 erfolgen.

Der künftige Abschnitt 3 zum stationären Emissionshandel führt die Regelungen der Abschnitte 8 (zur Feststellung einheitlicher Anlagen) und 9 (zu Kleinemittenten) der bislang geltenden EHV 2030 fort. Hier werden die bestehenden Regelungen zum Bereich der Kleinemittenten zusammengeführt und überarbeitet. Unter anderem wird die bestehende Selbstverpflichtung zur Emissionsminderung deutlich verschärft: Während bisher eine jährliche Reduktion der Emissionen um 2,2 Prozent galt, erhöht sich diese ab dem Jahr 2024 auf 4,3 Prozent und ab dem Jahr 2028 auf 4,4 Prozent. Zugleich wird der Bezugszeitraum zur Ermittlung des jeweiligen Basiswerts aktualisiert. Maßgeblich ist nun der Median der Emissionen der Jahre 2019 bis 2023 (zuvor: 2014 bis 2018). Zudem wird die Befreiung von der Verifizierungspflicht für Kleinemittenten differenzierter ausgestaltet, insbesondere für den Fall, dass der Schwellenwert von 5.000 Tonnen CO₂-Äquivalent überschritten wird.

Darüber hinaus enthält die EHV 2030 nunmehr einen neuen Abschnitt 4 mit spezifischen Bestimmungen zum Brennstoffemissionshandel. Dieser Abschnitt legt unter anderem besondere Anforderungen zur Ermittlung und Berichterstattung von Emissionen sowie zur Verifizierung der Angaben in den Emissionsberichten für den Vollzug des EU-ETS 2 fest.

Ein weiterer neuer Abschnitt 5 betrifft den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM). Die EHV 2030 enthält hierzu ergänzende Regelungen zur Verwendung von Sicherheitsleistungen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter oder beauftragte Dritte im Sinne von § 43 Absatz 1 Nummer 13 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien wesentlich zum Inhalt des Verordnungsentwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Keine.

V. Regelungskompetenz

Die Rechtsgrundlage für diese Rechtsverordnung bilden die Verordnungsermächtigungen in den §§ 18 Absatz 1 und 2, 28 Absatz 1, 2 und 3, 35 Absatz 1, 40 Absatz 1 und 44 Absatz 1 TEHG. Diese ermächtigen die Bundesregierung als Ordnungsgeber. Hieraus ergibt sich gemäß Artikel 80 Absatz 1 GG die Regelungskompetenz der Bundesregierung zum Erlass dieser Rechtsverordnung.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderungen der EHV 2030 stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union. Sie dienen insbesondere der vollzugstechnischen Umsetzung der nationalen Regelungen zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2003/87/EG (EU-Emissionshandelsrichtlinie) hinsichtlich des europäischen Emissionshandels (EU-ETS 1) sowie der Einführung des künftigen zusätzlichen europäischen Brennstoffemissionshandels (EU-ETS 2). Die Umsetzung der EU-Emissionshandelsrichtlinie in deutsches Recht erfolgt maßgeblich durch das TEHG. Im Zuge der erforderlichen Anpassungen an die unionsrechtlichen Vorgaben ist auch eine Änderung und Erweiterung der EHV 2030 notwendig. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Anpassungen gewährleisten die unionsrechtskonforme Ausgestaltung der nationalen Vorschriften und tragen zugleich zur fortlaufenden Harmonisierung des europäischen Emissionshandelssystems bei.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird durch diese Verordnung nicht berührt.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Diese Verordnung dient ebenso wie das ihr zugrundeliegende TEHG der Umsetzung der Reform und Erweiterung des europäischen Emissionshandels in nationales Recht. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung werden in dem Verordnungsentwurf die bisherigen Strukturen für die nationalen Vollzugsregelungen zur Umsetzung der europäischen Vorgaben zum EU-Emissionshandel fortgeführt, soweit diese die bereits bislang vom Emissionshandelssystem erfassten Bereiche betreffen. Bei den Bestimmungen des neuen Abschnitts 4 zur Umsetzung des neu einzuführenden europäischen Brennstoffemissionshandels werden, soweit dies in dem europarechtlich vorgegebenen Rahmen möglich ist, gewonnene Ablauf- und Vollzugserfahrungen aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel berücksichtigt und wird auch auf bereits vorhandene Strukturen in der bereits für den bisherigen nationalen Brennstoffemissionshandel zuständigen Deutschen Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt (DEHSt) zurückgegriffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Sie schafft die Vollzugsgrundlagen für das TEHG zur Umsetzung der Reform und Erweiterung des europäischen Emissionshandels in nationales Recht. Indem das TEHG den Seeverkehr, den künftigen europäischen Brennstoffemissionshandel sowie weitere Wirtschaftsbereiche in das europäische Emissionshandelssystem mit aufnimmt, leistet das Gesetz und damit auch die den Vollzug des TEHG näher ausgestaltende EHV 2030 unmittelbar einen Beitrag zur Einhaltung des Nachhaltigkeitsziels (SDG) 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“. Indem diese Verordnung der Umsetzung der Reform des europäischen Emissionshandels in nationales Recht dient, trägt sie damit wesentlich zu einer klimafreundlichen, nachhaltigen Entwicklung bei. Die in ihrem Ambitionsniveau gesteigerte europaweite Festsetzung absoluter Gesamtemissionsmengen und die über den Emissionshandel gewährleistete Einhaltung der Treibhausgasminderungsziele dient unmittelbar der Verbesserung des Klimaschutzes. Im Vergleich zu anderen Instrumenten zur Reduzierung der Emission von Treibhausgasen können diese festgelegten Minderungsziele durch den Emissionshandel zu den volkswirtschaftlich geringsten Kosten realisiert werden. Vor dem Hintergrund der sozialen Verantwortung auch gegenüber künftigen Generationen ist daher die auf europäischer Ebene beschlossene und mit dem TEHG und der dessen Vollzug aus gestaltenden EHV 2030 auf mitgliedstaatlicher Ebene

umgesetzte Fortentwicklung und Ausweitung des Emissionshandels einschließlich der erforderlichen Anpassung weiterer damit in Zusammenhang stehender bereits existierender nationaler Regelungen geboten und verbessert darüber hinaus langfristig die Bedingungen für die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft. Indem das Emissionshandelssystem es ermöglicht, Klimaziele kosteneffizient zu erreichen, leistet die nationale Umsetzung des EU-Emissionshandels gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 8 „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“. Dieses Ziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 8.4, bis 2030 die Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung anzustreben, wobei die entwickelten Länder die Führung übernehmen. Die nationale Umsetzung des EU-Emissionshandels durch TEHG und EHV 2030 fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem sie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der verschiedenen Wirtschaftsteilnehmer im Sinne des SDG 8 Rechnung trägt durch eine effiziente und umfassende Reduzierung von Emissionen von Treibhausgasen (Indikator 13.1a (Treibhausgase reduzieren) der DNS).

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung wurden keine Zielkonflikte erkannt.

Diese Verordnung folgt mit ihrer Ausgestaltung des Vollzugs des TEHG den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“, „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“, „(6.) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“)

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen entstehen keine über die durch das dieser Verordnung zugrundeliegende TEHG hinausgehenden Haushaltseinnahmen oder -ausgaben. Insoweit gelten die diesbezüglichen Ausführungen zu Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für das TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024 (Bundestags-Drucksache 20/13585 vom 04.11.2024).

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Verordnungsentwurf richtet sich, ebenso wie das dieser Verordnung zugrundeliegende TEHG, ausschließlich an die Wirtschaft. Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich dadurch nicht.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch diese Verordnung kein über den durch das dieser Verordnung zugrundeliegende TEHG hinausgehender Erfüllungsaufwand. Insoweit gelten die diesbezüglichen Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für das TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024 (Bundestags-Drucksache 20/13585 vom 04.11.2024).

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auch für die Verwaltung von Bund, Ländern und Kommunen entsteht durch diese Verordnung kein über den durch das dieser Verordnung zugrundeliegende TEHG hinausgehender Erfüllungsaufwand. Insoweit gelten die diesbezüglichen Ausführungen zum Erfüllungsauf-

wand für die Verwaltung aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für das TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024 (Bundestags-Drucksache 20/13585 vom 04.11.2024).

5. Weitere Kosten

Durch diesen Verordnungsentwurf entstehen der Wirtschaft (Anlagenbetreiber, Luftfahrzeugbetreiber, Schifffahrtsunternehmen, Verantwortliche im Sinne des europäischen Brennstoffemissionshandels sowie sonstige mittelbar durch die CO₂-Bepreisung im EU-Emissionshandel betroffene Wirtschaftsbeteiligte) keine über die durch das dieser Verordnung zugrundeliegende TEHG hinausgehenden weiteren Kosten. Insoweit gelten die diesbezüglichen Ausführungen zu weiteren Kosten aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für das TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024 (Bundestags-Drucksache 20/13585 vom 04.11.2024).

6. Weitere Regelungsfolgen

Diese Verordnung enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da die Doppelbilanzierungsverordnung ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

Die Regelungen dieser Verordnung gelten bundesweit einheitlich, so dass keine Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu erwarten sind.

Im Rahmen der Umsetzung der Änderungen durch die novellierte EU-Emissionshandelsrichtlinie in nationales Recht bestand kein Raum und damit auch keine Erforderlichkeit zur Aufnahme einer Experimentierklausel.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung dieser Verordnung scheidet vor dem Hintergrund der Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der beiden Richtlinien (EU) 2023/958 und (EU) 2023/959 zur Änderung der europäischen Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG in nationales Recht, der auch diese Verordnung dient, aus. Im Übrigen ergeben sich keine Änderungen zu dem dieser Verordnung zugrundeliegenden TEHG.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1 (Anwendungsbereich und Zweck):

§ 1 definiert als Zweck der Verordnung die Konkretisierung der Anforderungen der in den §§ 2, 3, 5, 6, 9, 10, 13, 23, 27, 28, 42, 43 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) aufgeführten Regelungen. Die Abschnitte 2 bis x der Verordnung beruhen auf unterschiedlichen Verordnungsermächtigungen: Abschnitt 2 beruht auf §§ 18 Absatz 1, 28 Absatz 1, 35 Absatz 1, 40 Absatz 1 und 44 Absatz 1 TEHG, Abschnitt 3 hingegen auf § 28 Absatz 1 und 2 TEHG, Abschnitt 4 auf § 44 Absatz 1 TEHG und Abschnitt 5 auf § 18 Absatz 2 TEHG.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

§ 2 ergänzt die Begriffsbestimmungen des § 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes.

Die Nummern 1 bis 4 verweisen für die Begriffsbestimmung von Abfällen, flüssigen Biobrennstoffen, Biomasse-Brennstoffen und Biokraftstoffen auf die Legaldefinition dieser Begriffe in der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung (EU 2018/2066). Diese Klarstellung beruht insbesondere auf dem Umstand, dass im Rahmen des EU-Emissionshandels nach der Monitoring-Verordnung ein gegenüber der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, erweiterter Biomassebegriff gilt.

Die Definitionen nach den Nummern 5, 6, 8 und 9 wurden neu eingefügt, um die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Verordnungstextes zu erleichtern.

Die bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit begründet ebenfalls die Definition des Begriffs „förderfähiger Flugkraftstoff“ in der Nummer 7.

Zu § 3 (Nachweis über die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen und der Anforderungen an die Treibhausgaseinsparung für Brennstoffe mit biogenem Anteil im Bereich Anlagen):

Wie in der bisher geltenden Fassung soll § 3 Betreibern emissionshandelspflichtiger Anlagen ermöglichen, den nach Artikel 38 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 5 der EU-Monitoring-Verordnung erforderlichen Nachweis über die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen und Anforderungen an die Treibhausgasemissionen der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Abl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), im Folgenden: „RED“) zu erbringen. Nur so können die aus der Verbrennung von flüssigen Biobrennstoffen und Biomassebrennstoffen resultierenden Emissionen zur Reduzierung der Abgabeverpflichtung angerechnet werden.

Absatz 1 legt fest, dass die materiellen Nachhaltigkeits- und Treibhausgasemissionsminderungsanforderungen nach Artikel 38 Absatz 5 der EU-Monitoring-Verordnung in Verbindung mit Artikel 29 Absätze 2 bis 7 und 10 der RED regelmäßig durch einen Nachhaltigkeitsnachweis nach § 10 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung nachzuweisen sind. Die Nachweisführung im anlagenbezogenen EU-Emissionshandel (EU-ETS 1) setzt weiterhin auf das in Deutschland in Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) eingeführte Nachhaltigkeitsnachweissystem auf. Zusätzlich neu aufgenommen wurde die Möglichkeit, die Unionsdatenbank im Sinne von Artikel 31a Absatz 2 UAbs. 1 der RED zu nutzen. Mit der Novelle der RED durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 („RED III“) wurden die europarechtlichen Anforderungen an die Nachhaltigkeit sowie die Vorgaben zur Treibhausgaseinsparung als Voraussetzung für die Förderung der Nutzung von Biomasse und Biokraftstoffherstellung angepasst. Die der Nachweisführung in der Datenbank Nabisy zugrundeliegenden Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung und Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung werden in 1:1-Umsetzung der RED III insbesondere an die geänderten Mindest-Treibhausgaseinsparungen angepasst. Die Vorgaben für die Treibhausgaseinsparung bei der Verwendung von flüssigen Biobrennstoffen bzw. Biokraftstoffen bleiben unverändert.

Durch Absatz 2 werden die nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung geregelten grundsätzlichen Anforderungen an die Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen für die Zwecke der Nachweisführung im EU-Emissionshandel modifiziert. Eine Zertifizierung als letzte Schnittstelle ist für emissionshandelspflichtige Anlagen immer dann nicht zwingend erforderlich, wenn die Anlage die bei Verwendung des biogenen Brennstoffs erzielte Minderung der Treibhausgasemissionen nach § 6 Absatz 2 Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung nicht nachweisen muss. Muss die Anlage die Treibhausgaseinsparung nachweisen, muss sie auch die (zertifizierte) letzte Schnittstelle sein und den Nachhaltigkeitsnachweis in der Datenbank Nabisy ausstellen.

Absatz 3 enthält eine für den EU-ETS 1 erforderliche Klarstellung zum Inbetriebnahmezeitpunkt, da sich je nach maßgeblichem Zeitpunkt unterschiedliche Anforderungen an die Ermittlung der erforderlichen Treibhausgasminderung stellen. Absatz 3 konkretisiert damit Artikel 38 Absatz 5 Unterabsatz 5 der EU-Monitoring-Verordnung, wonach für die Treibhausgasminderungsanforderungen für feste und gasförmige Biomasse-Brennstoffe der Anlagenbegriff im Sinne von Artikel 3 Buchstabe e der EU-Emissionshandelsrichtlinie Anwendung findet. Für die Zwecke des Artikels 38 Absatz 5 der EU-Monitoring-Verordnung gilt eine emissionshandelspflichtige Anlage als in Betrieb genommen, wenn sie erstmalig und durchgängig Biomasse-Brennstoffe zur Verbrennung eingesetzt hat. Das maßgebliche Inbetriebnahmedatum nach Absatz 3 ist von der zuständigen Behörde mit dem einzureichenden Überwachungsplan zu genehmigen. Neu gilt in bestimmten Fällen, dass ab 1. Januar 2026 nach Artikel 29 Absatz 10 Unterabsatz 1 Buchstabe g der RED sukzessive auch ältere Bestandsanlagen die Treibhausgasminderung berechnen und nachweisen müssen, die bislang nicht von den Vorgaben nach § 6 Absatz 2 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung erfasst waren. Rollierend muss z.B. ab einer Betriebsdauer von 15 Jahren die Treibhausgaseinsparung mindestens 80 Prozent betragen. Zur Bestimmung dieser Betriebsdauer sind im EU-ETS 1 die Betriebsjahre mit Verwendung von Biomasse-Brennstoffen oder flüssigen Biobrennstoffen heranzuziehen.

Absatz 4 Satz 1 regelt die zur Berechnung der Treibhausgasminderung beim Einsatz von flüssigen Biobrennstoffen und Biomassebrennstoffen in emissionshandelspflichtigen Anlagen anwendbaren fossilen Vergleichswerte nach Anhang V Teil C Nummer 19 bzw. Anhang VI Teil B Nummer 19 der RED. Anhang V Teil C Nummer 1 und Anhang VI Teil B Nummer 1 der RED enthalten für die Erzeugung von Strom oder messbarer Wärme jeweils einen Umwandlungswirkungsgrad, der bei der Treibhausgasminderungsberechnung zu berücksichtigen ist. Für den Fall, dass bei der Verbrennung von Biobrennstoffen oder Biomasse-Brennstoffen in einer emissionshandelspflichtigen Anlage keine messbare Wärme oder Strom entsteht, gibt Absatz 5 Satz 2 ergänzend einen fiktiven Umwandlungswirkungsgrad von 90 Prozent vor, um die eingesetzte Brennstoffmenge mit dem Vergleichswert vereinbar zu machen. Die Pflicht zur Berechnung und zum Nachweis der Treibhausgasminderung besteht nicht für Abfälle, die direkt in einer Anlage energetisch verwendet werden. Für Abfälle, die nur mechanisch aufbereitet und in einer emissionshandelspflichtigen Anlage direkt verbrannt werden, kann bei entsprechender Genehmigung der zuständigen Behörde auf die Berechnung der Treibhausgasminderung verzichtet werden. Dagegen sind Biomasse-Brennstoffe und Biobrennstoffe, die aus Abfällen und Reststoffen hergestellt werden, aber selbst kein Abfall mehr sind, von dieser Ausnahme nicht umfasst. Für diese Brennstoffe ist wie bislang die Berechnung und der Nachweis der Treibhausgasminderung verpflichtend vorgesehen.

Nach Absatz 5 können bei Abfällen oder Reststoffen aus der Verarbeitung die erforderlichen Nachweise nach Absatz 1 zur Entstehung des Abfalls und der korrekten Massenbilanzierung durch den Betreiber selbst vorgelegt werden. Abfälle und Reststoffe aus der Verarbeitung, die nicht unmittelbar aus der Land-, Forstwirtschaft oder Aquakultur stammen sowie feste Siedlungsabfälle müssen nach Artikel 29 Absatz 1 der RED keine flächenbezogenen Nachhaltigkeitskriterien, sondern nur Anforderungen an die Entstehung des Stoffs – d.h. die Abfalleigenschaft – und die korrekte Massenbilanzierung nach Artikel 30 RED erfüllen. EU-ETS-1-Anlagen, die (teilweise) abfallwirtschaftlich tätig sind, unterliegen für die mitverbrannten Abfallfraktionen häufig freiwilligen oder verpflichtenden Kontrollsystemen mit umfassenden Überwachungspflichten nach dem Abfallrecht. Diese umfassen in der Regel eine fortlaufende Kontrolle der Abfalleigenschaft und der Massenbilanz. Um eine Doppelüberwachung in diesem Bereich zu vermeiden, kann die zuständige Behörde Vorgaben machen, welche Kontrollsysteme aus dem Abfallbereich für den Nachweis der beiden genannten RED-Kriterien (Abfalleigenschaft und Massenbilanzierung) geeignet sind. Der Betreiber muss die Nachweise durch einen sachverständigen Dritten, das heißt z.B. durch eine Prüfstelle oder einen Auditor des Kontrollsystems aus dem Abfallbereich, prüfen lassen.

Absatz 6 sieht vor, dass die in der Datenbank Nabisy verfügbare Nachweise für die Zwecke der Anrechenbarkeit des nachhaltigen Biomasseanteils im Emissionshandel genutzt werden dürfen, auch wenn die Datenbank Nabisy noch nicht alle nach der RED III erforderlichen Funktionalitäten aufweist.

Zu § 4 (Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an die Treibhausgaseinsparung für erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs im stationären Bereich):

§ 4 soll Betreibern emissionshandlungspflichtiger Anlagen ermöglichen, den nach Artikel 39a Absatz 3 der EU-Monitoring-Verordnung erforderlichen Nachweis über die Erfüllung der Kriterien zur Treibhausgasreduzierung nach der RED zu erbringen. So können Emissionen aus der Verbrennung von strombasierten Brennstoffen aus erneuerbaren Energiequellen (flüssige oder gasförmige erneuerbare Brennstoffe nicht-biogenen Ursprungs, nach der englischen Bezeichnung „Renewable Fuels of Non-Biological Origin“ bekannt als sogenannte RFNBO) zur Reduzierung der Abgabeverpflichtung angerechnet werden.

Absatz 1 legt fest, dass die Treibhausgasreduzierungsanforderungen durch einen anerkannten Nachweis nach § 14 der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote (37. BImSchV) nachzuweisen sind. Die Nachweisführung im ETS 1 setzt damit auf das in Deutschland in Zuständigkeit des UBA eingeführte Nachweissystem für RFNBO auf. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Unionsdatenbank im Sinne von Artikel 31a Absatz 2 Unterabsatz 1 der RED zu nutzen. Damit ist sichergestellt, dass der Brennstoffanteil aus RFNBO, soweit nicht fossilen Ursprungs, durch Anwendung des Emissionsfaktors Null von der Verpflichtung zur Abgabe von Emissionsberechtigungen unter denselben Bedingungen freigestellt wird, unter denen strombasierte Kraftstoffe auf die gesetzliche Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 BImSchG anrechenbar sind. Diese Nachweisführung wird jedoch erst möglich, sobald und soweit die Nachweisdatenbank des UBA oder die Unionsdatenbank die nötigen Funktionalitäten für RFNBO vorhalten.

Absatz 2 sieht daher eine Ausnahmenvorschrift für den Fall vor, dass der Nachweis nach Absatz 1 ausschließlich deswegen nicht erbracht werden kann, weil die Datenbank des UBA und die Unionsdatenbank noch nicht die erforderlichen Funktionalitäten aufweist. In diesem Fall ist die Erfüllung der Treibhausgasreduzierungspflicht durch Angaben zum Brennstoff auf einer elektronischen Formularvorlage eines anerkannten Zertifizierungssystems in Form eines sog. Proof of Sustainability (PoS) oder eines Proof of Compliance (PoC) zu erbringen. Die Ausnahmeregelung ist auflösend bedingt befristet, da davon auszugehen ist, dass die erforderlichen Funktionalitäten künftig in der Datenbank des UBA oder der Unionsdatenbank vorhanden sein werden.

Zu § 5 (Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen und der Anforderungen an die Treibhausgaseinsparung für Biokraftstoffe im Luftverkehr):

§ 5 soll auch Luftfahrzeugbetreibern ermöglichen, den nach Artikel 53a, 54, 54a Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 5 der EU-Monitoring-Verordnung erforderlichen Nachweis über die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen und Anforderungen an die Treibhausgasreduzierung der RED zu erbringen, um für die aus dem Biokraftstoff resultierenden Emissionen den Emissionsfaktor Null anzuwenden und damit die Abgabeverpflichtung entsprechend reduzieren zu können. Zusätzlich neu aufgenommen wurde die Möglichkeit, die Unionsdatenbank im Sinne von Artikel 31a Absatz 2 Unterabsatz 1 der RED zu nutzen. Diese Regelung ist insbesondere von Relevanz für die Nachweisführung im Rahmen des Zuteilungsantrags für förderfähiger Flugkraftstoffe.

Die Nachweisführung über die Unionsdatenbank ist für den Luftverkehr und die dort genutzten internationalen Herstellungs- und Lieferketten zentral und vereinfacht die Nachweisprozesse gegenüber der nationalen Datenbank Nabisy erheblich. Absatz 2 sieht daher eine

Ausnahmevorschrift für den Fall vor, dass der Nachweis in der Unionsdatenbank noch nicht erbracht werden kann, weil die erforderlichen Funktionalitäten fehlen. In diesem Fall ist die Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien und der Treibhausgasminderungspflichten auf einer elektronischen Formularvorlage eines anerkannten Zertifizierungssystems in Form eines sog. Proof of Compliance (PoC) zu erbringen. Die Ausnahmeregelung ist auflösend bedingt befristet, da davon auszugehen ist, dass die erforderlichen Funktionalitäten künftig in der Unionsdatenbank vorhanden sein werden.

Zu § 6 (Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen und der Anforderungen an die Treibhausgaseinsparung für Biokraftstoffe im Seeverkehr):

§ 6 soll auch Schifffahrtsunternehmen ermöglichen, den nach Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II Teil C Nummer 1.2 der EU-MRV-Seeverkehrsverordnung erforderlichen Nachweis über die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen und Anforderungen an die Treibhausgasminderung der RED zu erbringen, um für die aus dem Biokraftstoff resultierenden Emissionen den Emissionsfaktor Null anwenden und damit die Abgabeverpflichtung entsprechend reduzieren zu können. Zusätzlich besteht auch im Seeverkehr die Möglichkeit, die Unionsdatenbank im Sinne von Artikel 31a Absatz 2 Unterabsatz 1 der RED zu nutzen.

Die Nachweisführung über die Unionsdatenbank ist für den Seeverkehr und die dort genutzten internationalen Herstellungs- und Lieferketten zentral und vereinfacht die Nachweisprozesse gegenüber der nationalen Datenbank Nabisy erheblich. Absatz 2 sieht daher eine Ausnahmevorschrift für den Fall vor, dass der Nachweis in der Unionsdatenbank noch nicht erbracht werden kann, weil die erforderlichen Funktionalitäten fehlen. In diesem Fall ist die Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien und der Treibhausgasminderungspflichten auf einer elektronischen Formularvorlage eines anerkannten Zertifizierungssystems in Form eines sog. Proof of Compliance (PoC) zu erbringen. Die Ausnahmeregelung ist auflösend bedingt befristet, da davon auszugehen ist, dass die erforderlichen Funktionalitäten künftig in der Unionsdatenbank vorhanden sein werden.

Zu § 7 (Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an die Treibhausgaseinsparung für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Luft- und Seeverkehr):

§ 7 soll Betreibern im Luft- und Seeverkehr ermöglichen, den nach der EU-Monitoring-Verordnung erforderlichen Nachweis über die Erfüllung der Kriterien zur Treibhausgasminderung nach der RED auch für strombasierte Kraftstoffen aus erneuerbaren Energiequellen zu erbringen. So können Emissionen aus der Verwendung von RFNBO zur Reduzierung der Abgabeverpflichtung angerechnet werden.

Absatz 1 legt fest, dass die Treibhausgasminderungsanforderungen durch einen anerkannten Nachweis nach § 14 der 37. BImSchV nachzuweisen sind. Die Nachweisführung im ETS 1 setzt auf das in Deutschland in Zuständigkeit des UBA eingeführte Nachweissystem für RFNBOs auf. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Unionsdatenbank im Sinne von Artikel 31a Absatz 2 Unterabsatz 1 der RED zu nutzen. Damit ist sichergestellt, dass der Brennstoffanteil aus RFNBO, soweit nicht fossilen Ursprungs, durch Anwendung des Emissionsfaktors Null von der Verpflichtung zur Abgabe von Emissionsberechtigungen unter denselben Bedingungen freigestellt wird, unter denen strombasierte Kraftstoffe auf die gesetzliche Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 BImSchG anrechenbar sind.

Diese Nachweisführung wird jedoch erst möglich, sobald und soweit die Nachweisdatenbank des UBA oder die Unionsdatenbank die nötigen Funktionalitäten für RFNBOs vorhalten. Absatz 2 sieht daher auch in diesem Zusammenhang eine Ausnahmevorschrift für den Fall vor, dass der Nachweis nach Absatz 1 ausschließlich deswegen nicht erbracht werden kann, weil die Datenbank des UBA und die Unionsdatenbank noch nicht die erforderlichen Funktionalitäten aufweist. In diesem Fall ist die Erfüllung der Treibhausgasminderungs-

pflicht durch Angaben zum Brennstoff auf einer elektronischen Formularvorlage eines anerkannten Zertifizierungssystems in Form eines sog. Proof of Sustainability (PoS) oder eines Proof of Compliance (PoC) zu erbringen. Die Ausnahmeregelung ist befristet, da davon auszugehen ist, dass die erforderlichen Funktionalitäten in der Datenbank des Umweltbundesamtes oder der Unionsdatenbank zukünftig vorhanden sein werden.

Zu § 8 (Nachweis über die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen und der Anforderungen an die Treibhausgaseinsparung für Brenn- und Kraftstoffe mit biogenem Anteil im Brennstoffemissionshandel):

§ 8 soll Verantwortlichen im EU-ETS 2 ermöglichen, den nach Artikel 38 Absatz 5 der EU-Monitoring-Verordnung erforderlichen Nachweis über die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen und Anforderungen an die Treibhausgasreduzierung der RED zu erbringen, um für die aus Biokraft- bzw. Bioheizstoffen resultierenden Emissionen die Abgabeverpflichtung entsprechend reduzieren zu können.

Absatz 1 legt für flüssige Biobrennstoffe und Biokraftstoffe fest, dass die in der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung bzw. in der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung niedergelegten materiellen Nachhaltigkeits- und Treibhausgasreduzierungsanforderungen durch einen anerkannten Nachhaltigkeitsnachweis nach § 10 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung oder § 8 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung nachzuweisen sind. Für flüssige Biobrennstoffe und Biokraftstoffe setzt die Nachweisführung damit - wie auch für die anderen emissionshandelspflichtigen Sektoren - unmittelbar auf das in Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) eingeführte Nachhaltigkeitsnachweissystem auf.

Für feste und gasförmige Biomasse-Brennstoffe regelt Absatz 2 die materiellen Nachhaltigkeits- und Treibhausgaseinsparungsanforderungen in Abweichung von den Vorgaben der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung und damit eigenständig für den Anwendungsbereich des ETS 2. Die Abweichung ist notwendig, da für feste und gasförmige Biomasse-Brennstoffe nach § 2 Absatz 21 Nummer 1 BioSt-NachV nur letzte Schnittstellen, d.h. Schnittstellen, die den Brennstoff zur Energieerzeugung verwenden, berechtigt sind, Nachhaltigkeitsnachweise in der Datenbank Nabisy auszustellen, sofern die Anforderungen der §§ 4 bis 6 BioSt-NachV erfüllt sind. Im Anwendungsbereich des ETS 2 müssen jedoch die Verantwortlichen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens einen Nachweis über die Nachhaltigkeit des Brennstoffs vorlegen. Zu diesem Zeitpunkt ist die spätere Verwendung des Brennstoffs in der Regel noch nicht bekannt. Für die Zwecke der Berichterstattung im ETS 2 stellt Absatz 2 daher einerseits auf einen Nachweis über die Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien nach §§ 4 und 5 BioSt-NachV ab. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist zum Zeitpunkt der Nachweisführung auch tatsächlich bekannt und nachweisbar. Der Nachweis über die Erfüllung der Treibhausgasreduzierungspflicht ist dann erbracht, wenn die Treibhausgasberechnung auf Basis der in Absatz 2 festgelegten Standardwerte ergibt, dass der Emissionswert des Biomassebrennstoffs den Wert von 72 Gramm Kohlendioxid-Äquivalent pro Megajoule um mindestens 70 Prozent unterschreitet. Ausgehend von der Annahme, dass die dem ETS 2 unterfallenden festen und gasförmigen Biomasse-Brennstoffe überwiegend in Anlagen eingesetzt werden, die bereits vor dem 1.1.2021 in Betrieb gegangen sind, sieht Satz 3 eine Treibhausgas-Einsparverpflichtung von 70 % vor. Dies entspricht dem niedrigeren der zwei Treibhausgasreduzierungsziele nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 BioSt-NachV für den Anlagenbestand mit Inbetriebnahme nach dem 1.1.2021. Bei den einsetzenden Anlagen ist zudem von einem durchschnittlichen Wirkungsgrad von 90 Prozent auszugehen. Der Wert von 72 Gramm Kohlendioxid-Äquivalent pro Megajoule leitet sich insofern aus dem in Anhang VI Teil B Nummer 19 Unterabschnitt der RED vorgesehenen Komparator für Fossilbrennstoffe bei der Nutzwärmeherstellung bzw. Wärme- und/oder Kälteherstellung (80 Gramm Kohlendioxid-Äquivalent pro Megajoule) ab und der Berücksichtigung eines Wirkungsgrades von 90 Prozent ab.

Absatz 3 betrifft Biomasse-Brennstoffe, die in emissionshandelspflichtigen Anlagen eingesetzt werden oder in Anlagen, die eine Förderung nach dem EEG erhalten. Für diese Brennstoffe kann der Verantwortliche die erforderlichen Nachweise nach Absatz 2 selbst vorlegen. Hintergrund ist, dass Verantwortliche gleichermaßen die nach dem EEG und der BioSt-NachV geltenden Nachhaltigkeitsanforderungen einhalten müssen, wenn sie z.B. Biomethan liefern, das für den daraus erzeugten Strom einen Anspruch auf EEG-Förderung begründet, und nachweislich nachhaltige Biomethanmengen im Emissionsbericht abziehen wollen. Folglich entsteht für diese Brennstofflieferungen eine doppelte, in Teilen abweichende Nachweisführung. Das EEG und die BioSt-NachV setzen die Nachhaltigkeitsanforderungen der RED rechtskonform in nationales Recht um. In der Folge ist Biomethan, das nachweislich für den daraus erzeugten Strom eine Förderung nach dem EEG ausgelöst hat, ebenso und unter denselben Bedingungen bei der jährlichen Emissionsberichterstattung im ETS 2 anzuerkennen. Die zuständige Behörde kann Vorgaben machen, welche Angaben der Verantwortliche anstelle des Nachweises nach § XXX Absatz 2 in einer Eigenklärung machen muss.

Absatz 4 ergänzt die Anforderungen der BioSt-NachV für die Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen für die Zwecke des Nachweises nach Absatz 2. Danach sollen diejenigen Schnittstellen als letzte Schnittstellen zum Erstellen eines Nachweises nach Absatz 2 berechtigt sein, die den Biomasse-Brennstoff auf die zur Verbrennung erforderliche Qualitätsstufe aufbereiten. Sofern ein Verantwortlicher zugleich letzte Schnittstelle ist, unterliegt er entsprechend § 11 Absatz 1 BioSt-NachV der Zertifizierungspflicht. Eine gültige Zertifizierung ist nach § 11 Absatz 1 BioSt-NachV eine Zugangsvoraussetzung für die Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen in der Datenbank Nabisy.

Absatz 5 regelt, dass der Verantwortliche zur Bestimmung des für die Emissionsberichterstattung relevanten nachhaltigen biogenen Kohlenstoffgehalts oder Biomasseanteils eines Brennstoffes grundsätzlich den Bioenergieanteil heranziehen kann. Dieser ergibt sich aus dem Nachhaltigkeitsnachweis. Gemäß Vol. 2 Kapitel 1.4.2.1 IPCC Guidelines 2006 variiert der C-Gehalt von Brennstoffen erheblich. Mit der Umrechnung in einen energiebezogenen Emissionsfaktor wird diese Variabilität reduziert. Da die Verordnung selbst die Nutzung von energiebezogenen Emissionsfaktoren vorschreibt, ist eine zuverlässige Näherung des nachhaltigen Kohlenstoffanteils ebenso über den nachhaltigen Energieanteil möglich. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für die in Anlage 2 Teil 5 genannten Brennstoffe, für die stets der biogene Kohlenstoffgehalt bzw. Biomasseanteil ausschlaggebend ist.

Absatz 6 stellt klar, dass der Nachhaltigkeitsnachweis nur für eine Brennstoffmenge ausgestellt worden sein darf, die selbst nach § 3 Nummer 19 TEHG in Verkehr gebracht wurde. Damit wird ausgeschlossen, dass Nachhaltigkeitsnachweise, die für steuerfrei in Verkehr gebrachte Brennstoffe ausgestellt wurden, im EU-ETS 2 angerechnet werden.

Zu § 9 (Berücksichtigung des Anteils flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Brennstoffe nicht-biogenen Ursprungs bei der Ermittlung der Brennstoffemissionen):

§ 9 soll Verantwortlichen im Brennstoffemissionshandel ermöglichen, den nach Artikel 39a Absatz 3 EU-Monitoring-Verordnung erforderlichen Nachweis über die Erfüllung der Kriterien zur Treibhausgasminderung nach der RED zu erbringen. So können Emissionen aus strombasierten Brennstoffen aus erneuerbaren Energiequellen (RFNBO) zur Reduzierung der Abgabeverpflichtung angerechnet werden.

Absatz 1 legt fest, dass die Treibhausgasminderungsanforderungen durch einen anerkannten Nachweis nach § 14 der 37.BImSchV nachzuweisen sind. Die Nachweisführung im ETS 2 setzt auf das in Deutschland in Zuständigkeit des UBA eingeführte Nachweissystem für RFNBO auf. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Unionsdatenbank im Sinne von Artikel 31a Absatz 2 Unterabsatz 1 der RED zu nutzen. Damit ist sichergestellt, dass der Brennstoffanteil aus RFNBO, soweit nicht fossilen Ursprungs, durch Anwendung des Emissionsfaktors Null von der Verpflichtung zur Abgabe von Emissionsberechtigungen unter densel-

ben Bedingungen freigestellt wird, unter denen strombasierte Kraftstoffe auf die gesetzliche Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 BImSchG anrechenbar sind.

Diese Nachweisführung wird jedoch erst möglich, sobald und soweit die Nachweisdatenbank des UBA oder die Unionsdatenbank die nötigen Funktionalitäten für RFNBO vorhalten. Absatz 2 sieht daher eine Ausnahmevorschrift für den Fall vor, dass der Nachweis nach Absatz 1 ausschließlich deswegen nicht erbracht werden kann, weil die Datenbank des UBA und die Unionsdatenbank noch nicht die erforderlichen Funktionalitäten aufweist. In diesem Fall ist die Erfüllung der Treibhausgasemissionsminderungspflicht durch Angaben zum Brennstoff auf einer elektronischen Formularvorlage eines anerkannten Zertifizierungssystems zu erbringen. Die Ausnahmeregelung ist auflösend bedingt befristet, da davon auszugehen ist, dass die erforderlichen Funktionalitäten künftig in der Datenbank des UBA oder der Unionsdatenbank vorhanden sein werden.

Absatz 3 grenzt die Anwendbarkeit des Emissionsfaktors Null auf den dort beschriebenen Anteil von RFNBO ein.

Zu § 10 (Anpassung des Überwachungsplans bei nicht erheblichen Änderungen der Überwachung)

§ 10 entspricht im Wesentlichen unverändert dem bisherigen § 6 EHV 2030. Die Bestimmung regelt konkrete Fallgruppen für nicht erhebliche Änderungen der Überwachung und führt die bestehende Regelung des § 6 EHV 2030 im Rahmen der Ermächtigung nach § 28 Absatz 1 Nummer 3 TEHG fort Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 der EU-Monitoring-Verordnung eröffnet der zuständigen Behörde die Möglichkeit, für nicht erhebliche Änderungen der Überwachung dem Betreiber innerhalb desselben Kalenderjahres eine längere Frist zur Vorlage des geänderten Überwachungsplans einzuräumen. Die Nummern 1 bis 4 enthalten solche Fallgruppen nicht erheblicher Änderungen. Dies dient der Reduzierung des Aufwands für die Betreiber und der zuständigen Behörde. Satz 2 stellt klar, dass die konkretisierenden Fallgruppen nicht abschließend für nicht erhebliche Änderungen der Überwachung geregelt sind und die zuständige Behörde insoweit die Möglichkeit hat, auch in anderen Fallgruppen nicht erheblicher Änderungen die Fristverlängerung aufgrund Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 75b der EU-Monitoring-Verordnung zu gewähren.

Absatz 2 erweitert die dort bereits bislang vorgesehene Möglichkeit zur Übermittlung des geänderten Überwachungsplans bis zum 31. Dezember des jeweiligen Änderungsjahres auch für die Fälle der neu verpflichteten Verantwortlichen im Brennstoffemissionshandel sowie Schifffahrtsunternehmen.

Zu § 11 (Versteigerung):

§ 11 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 7 EHV 2030 und dessen Regelung im Rahmen der Ermächtigung nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 TEHG fort.

Absatz 1 legt als Anbieter der durch die Bundesrepublik Deutschland zu versteigernden Berechtigungen und Emissionszertifikate das UBA fest. Das UBA kann auch einen Dritten mit dieser Aufgabe beauftragen.

Absatz 2 stellt in Satz 1 klar, dass mit den Erlösen nach § 10 Absatz 3 Satz 1 TEHG die Einnahmen nach Abzug der Umsatzsteuer gemeint sind. Satz 2 regelt, dass im Rahmen der Deckung der Kosten der Deutschen Emissionshandelsstelle beim UBA durch die Versteigerungserlöse die Überdeckungen und Unterdeckungen der entstandenen Kosten auf den Refinanzierungsbedarf des folgenden Jahres anzurechnen sind.

Zu § 12 (Erhebung von Bezugsdaten):

§ 12 entspricht in weiten Teilen im Wesentlichen dem bisherigen § 8 EHV 2030, wird gegenüber diesem aber durch die neuen Buchstabe d und e in Nummer 1 ergänzt. Die Bestimmung enthält Durchführungsregeln zur Anwendung der EU-Zuteilungs-Verordnung. Die EU-Zuteilungs-Verordnung gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten; in Einzelfällen enthält diese europäische Verordnung jedoch Öffnungsklauseln oder Zielvergaben, die durch die Mitgliedstaaten konkretisiert werden müssen. Mit § x wird von der Ermächtigung des § 28 Absatz 1 Nummer 1 TEHG Gebrauch gemacht, nach der Einzelheiten für die Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen an Anlagenbetreiber nach § 23 TEHG geregelt werden können, soweit diese Sachverhalte nicht abschließend in der EU-Zuteilungsverordnung geregelt sind. § 12 bestimmt zusätzliche Datenerfordernisse, die im Rahmen der Antragstellung auf kostenlose Zuteilung zu ermitteln und an die zuständige Behörde zu übermitteln sind. Die Antragsdaten bilden nicht nur die Grundlage für die Zuteilungsentscheidung, sondern dienen auch der Aktualisierung der Benchmark-Werte. Es liegt in der Verantwortung der Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Daten mit höchster Genauigkeit und in Übereinstimmung mit den unionsrechtlichen Vorgaben erhoben werden. Die zusätzlichen Datenerfordernisse in § 12 sind für eine effiziente Prüfung der Antragsdaten erforderlich. Dies versteht sich sowohl vor dem Hintergrund der hohen wirtschaftlichen Bedeutung der kostenlosen Zuteilung von Emissionsberechtigungen als auch dem Bedürfnis, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Diese Notwendigkeit einer einheitlichen Anwendung der Zuteilungsregeln kann in dem begrenzten Zeitfenster für die Durchführung des Zuteilungsverfahrens nur durch die Erhebung der Bezugsdaten bereits mit der Antragstellung gewährleistet werden. § 12 basiert auf der Öffnungsklausel in Artikel 15 Absatz 1 der EU-Zuteilungs-Verordnung. Nach dieser Regelung können die Mitgliedstaaten in Ergänzung zu den Angaben im Zuteilungsantrag nach Artikel 4 Absatz 2 der EU-Zuteilungs-Verordnung weitere Angaben fordern. Anhang IV der EU-Zuteilungs-Verordnung regelt ausdrücklich nur den Mindestumfang der zu übermittelnden Daten. Daraus ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten zusätzliche Angaben bereits im Rahmen der Antragstellung verlangen können, sofern diese dazu dienen, eine effiziente und zeitgerechte Prüfung durch die Mitgliedstaaten und damit einen rechtmäßigen Vollzug der EU-Zuteilungs-Verordnung sicherzustellen. Die neu hinzukommende Pflicht zur Aufteilung in zuteilungsfähige und nicht-zuteilungsfähige Wärme und zuteilungsfähige und nicht zuteilungsfähige Prozessemissionen ist der neu geforderten Berücksichtigung der Energieeffizienz der Zuteilungselemente im Rahmen der Zuteilungsanpassung geschuldet.

Zu § 13 (Mitteilung der nicht wesentlichen Änderungen am Plan zur Überwachungsmethodik):

§ 13 führt die Regelung des bisherigen § 8a EHV 2030 unverändert fort. Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der EU-Zuteilungs-Verordnung können die Mitgliedstaaten ein Datum zur Einreichung von nicht wesentlichen Änderungen des Methodenplans festlegen. Um Synergieeffekte mit dem jährlich zum 31. März zu übermittelnden Zuteilungsdatenbericht zu erreichen und unterjährige, gegebenenfalls sogar mehrfach erforderliche Mitteilungen zu vermeiden, sind nach Satz 1 die beabsichtigten, nicht wesentlichen Änderungen des Methodenplans zum 31. März des Jahres mitzuteilen, für das sie geplant werden. Sofern sich der Änderungsbedarf erst später ergibt und die nicht wesentliche Änderung des Methodenplans erst nach dem 31. März eines Jahres geplant wird, genügt es, diese zum 31. März des Folgejahres mitzuteilen.

Zu § 14 (Mitteilung zur Einstellung des Betriebs einer Anlage):

§ 14 führt die Regelung des bisherigen § 8b EHV 2030 unverändert fort. Artikel 26 Absatz 2 der EU-Zuteilungs-Verordnung sieht vor, dass die Zuteilung von Emissionsberechtigungen bis einschließlich 2025 ab dem Jahr, dass auf die Betriebseinstellung folgt, einzustellen ist. Ab dem Jahr 2026 wird die Zuteilung – gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1842 der Kommission vom 31. Oktober 2019 in seiner ab dem 1.1.2026 gemäß Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe d der der Durchführungsverordnung (EU) 2025/772 der Kommission vom 16. April 2025 zur Änderung und Berichtigung der Durchführungsver-

ordnung (EU) 2019/1842 geltenden Fassung – tagesscharf ab dem Datum der Betriebseinstellung für das Jahr der Betriebseinstellung gekürzt. Um dies rechtzeitig zu gewährleisten, muss eine Betriebseinstellung unverzüglich mitgeteilt werden. Die EU-Zuteilungs-Verordnung trifft zum Zeitpunkt der Mitteilung der Betriebseinstellung keine Regelung. Rechtsgrundlage für die Mitteilungspflicht ist Artikel 23 Absatz 1 der EU-Zuteilungs-Verordnung, wonach Mitgliedstaaten Fristen für die Mitteilung zuteilungserheblicher Änderungen des Betriebs von Anlagen selbständig festlegen können.

Zu § 15 (Einheitliche Anlage):

§ 15 führt die Regelung des bisherigen § 15 der Emissionshandelsverordnung 2030 weitgehend unverändert fort.

Absatz 1 macht von der Verordnungsermächtigung des § 28 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a TEHG Gebrauch. Danach kann in einer Rechtsverordnung die Möglichkeit der Bildung einheitlicher Anlagen unter den Voraussetzungen des § 27 TEHG auf andere Anlagen im Sinne von Teil A Abschnitt 2 Nummer 7 sowie 8 bis 11 des Anhangs erweitert werden. Nach Absatz 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag feststellen, dass der Betrieb einer Anlage im Sinne von Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 6, die gemeinsam mit Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 12 bis 22 betrieben werden, als Betrieb einer einheitlichen Anlage gilt. Dabei müssen die in § 24 TEHG genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Vorgaben des europäischen Rechts, insbesondere die Vorschriften zur Emissionsberichterstattung in der EU-Monitoring-Verordnung, dürfen der Zusammenfassung der Anlagen zu einer einheitlichen Anlage ebenfalls nicht entgegenstehen. Die Regelung ermöglicht den Anlagenbetreibern, deren Wärmeversorgungsanlagen separat genehmigt wurden, bei der Zuteilung kostenloser Berechtigungen eine Gleichbehandlung mit Anlagenbetreibern, deren Wärmeversorgungsanlagen gemeinsam mit der Haupttätigkeit genehmigt wurden. Die Regelung vermeidet zudem die absehbare Komplexität der Zuteilung bei anlagenüberschreitendem Wärmetransport für emissionshandlungspflichtige Anlagen desselben Betreibers am selben Standort. Für die Berichterstattung ergibt sich durch die Zusammenfassung von Anlagen eine höhere Genauigkeit bei der Emissionsberichterstattung, insbesondere mit Blick auf die Aktivitätsraten von Stoffströmen, da die Aufteilung der Stoffe auf mehrere Anlagen am Standort in der Regel mit weniger genauen Messgeräten erfasst wird. Keine einheitlichen Anlagen bilden können die Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 6 untereinander sowie nicht mit Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 23 bis 32. Für diese Anlagen besteht kein Bedarf einer Zusammenfassung zu einer einheitlichen Anlage, eine enge 1:1-Beziehung von Industrietätigkeit und Verbrennungstätigkeit desselben Betreibers ist bei diesen Anlagen in aller Regel nicht gegeben.

Absatz 2 macht von der Verordnungsermächtigung des § 28 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b TEHG Gebrauch. Die aufgrund der Bildung einheitlicher Anlagen umfassende Anlagenverbundbetrachtung macht das Berichten jährlicher Produktionsmengen auf Anlagenebene innerhalb der Glocke für Plausibilisierungszwecke erforderlich. Solche Produkte sind Steinkohlenkoks, Sinter, Roheisen, Rohstahl, weiterverarbeiteter Stahl, Gusseisen und sonstige Produkte. Nur in dem Fall, dass sich die in den Anlagen hergestellten Produkte keinem der zuvor genannten Produkte zuordnen lassen, sind diese unter der Bezeichnung „sonstige Produkte“ zu berichten und näher zu beschreiben.

Absatz 3 macht von der Verordnungsermächtigung des § 28 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c TEHG Gebrauch. Dadurch werden faktisch integrierte, aber genehmigungsrechtlich getrennte Anlagen in der Mineralölindustrie verbindlich zu einer einheitlichen Anlage zusammengefasst. Für den Raffineriesektor ist abweichend von den sonstigen Sektoren nicht ein Produktbenchmarking, sondern ein integrativer Ansatz als Allokationsgrundlage vorgesehen, der die zum technischen Verbund gehörenden Teilanlagen zusammenfasst und übergreifend die emissions-relevanten Effekte des Stoff- und Wärmeverbunds berücksichtigt. Auf Teilanlagen ist die vorgesehene Methode nicht anwendbar. Ohne einheitliche Anlage müsste – wie auch für kleine, atypische Anlagen der Mineralölverarbeitung vorgesehen –

auf einen Fallback-Ansatz zurückgegriffen werden. So werden durch diese Regelung auch Anlagen der neu aufgenommenen Tätigkeiten desselben Betreibers wie bisher der Raffinerie zugeordnet. Die Anlagen des Raffineriesektors sind bereits jetzt mehrheitlich auf Antrag als einheitliche Anlage zusammengefasst, sofern sie nicht ohnehin gemeinsam genehmigt sind. Die verbindliche Beibehaltung dieser einheitlichen Anlagen trägt zur Kontinuität der Emissionsberichtsprüfung bei, u.a. da Abweichungen von den bisher als Zeitreihen aufgenommenen Stoffstromdaten weiterhin erkennbar wären.

Absatz 4 übernimmt inhaltlich unverändert die bisherige Regelung des § 15 Absatz 4 EHV 2030 zur Vorrangigkeit nachträglicher unmittelbar geltender EU-Rechtsakte.

Zu § 16 (Befreiung von Kleinemittenten):

§ 16 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 16 EHV 2030. Nach der Verordnungsermächtigung in § 28 Absatz 2 TEHG können Anlagen in dem von Artikel 27 und 27a der EU-Emissionshandelsrichtlinie gesetzten Rahmen in den beiden Zuteilungszeiträumen der Handelsperiode 2021 bis 2030 vom Emissionshandelssystem ausgenommen werden. Die Betreiber von Kleinanlagen mit jährlichen Gesamtemissionen von weniger als 15 000 Tonnen nach § x können beantragen, dass sie von der Abgabepflicht ausgenommen werden. Im Gegenzug für die Pflichtenbefreiung unterliegen diese Anlagen für die Dauer der Befreiung gleichwertigen Maßnahmen. Darüber hinaus gelten für die befreiten Anlagen Erleichterungen bei Überwachung und Emissionsberichterstattung.

Absatz 1 bestimmt die Grundlagen der Regelung. Anlagenbetreiber haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Anspruch auf Befreiung von der Abgabepflicht nach § 7 Absatz 1 TEHG, wenn sie in jedem Jahr eines nach Absatz 2 festgelegten Bezugszeitraums weniger als 15 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent emittiert haben und sich zur Durchführung einer gleichwertigen Maßnahme nach § 18 verpflichten. Als weitere verfahrensrechtliche Voraussetzung für die Befreiung ist nach Absatz 1 Nummer 3 erforderlich, dass die Europäische Kommission keine Einwände nach Artikel 27 Absatz 2 der EU-Emissionshandelsrichtlinie gegen die Befreiung erhebt.

Absatz 2 legt den Bezugszeitraum für jeden der beiden Zuteilungszeiträume innerhalb der Handelsperiode 2021-2030 fest, in denen die Emissionsgrenze nicht überschritten sein darf. Der Bezugszeitraum umfasst wie bereits in § 16 Absatz 2 der bislang geltenden EHV 2030 jeweils das fünfte bis dritte Kalenderjahr vor dem Beginn des jeweiligen Zuteilungszeitraums, also die Jahre 2016-2018 für den Zuteilungszeitraum 2021-2025 und die Jahre 2021-2023 für den Zuteilungszeitraum 2026-2030.

Absatz 3 setzt die in Artikel 27 Absatz 1 der EU-Emissionshandelsrichtlinie vorgegebene Einschränkung um, dass die Privilegierung nur gewährt werden darf für Energieanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 35 MW und Anlagen, die keine Restgase oder Wärme mit einer anderen Anlage austauschen. Innerhalb des ETS-1 führt die Anwendung der Zuteilungsregeln in diesen Fällen dazu, dass für einen Teil der Emissionen die Abgabepflicht bei der emittierenden Anlage verbleibt, während die Zuteilung einer anderen Anlage zugerechnet wird. Um auch in diesen Fällen das Risiko von Doppelzählungen auszuschließen, ist die Privilegierung für diese Anlagen ausgeschlossen.

Absatz 4 enthält die klarstellende Regelung, dass für die Dauer der Befreiung kein Zuteilungsanspruch nach § 23 Absatz 1 TEHG besteht. Umgekehrt ergibt sich aus Absatz 4 auch, dass eine Ablehnung des Befreiungsantrags keine Auswirkungen auf einen parallel gestellten Zuteilungsantrag hat. Wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung also nicht gegeben sind, nimmt die Anlage regulär am Emissionshandelssystem teil und erhält – bei entsprechender Antragstellung – eine Zuteilung kostenloser Berechtigungen.

Zu § 17 (Form und Inhalt des Antrags):

§ 17 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 17 EHV 2030.

Die Befreiung wird nach Absatz 1 Satz 1 nur auf Antrag des Betreibers gewährt. Damit haben die Betreiber von Kleinanlagen die Möglichkeit zu entscheiden, ob sie am regulären Emissionshandelssystem teilnehmen oder die Privilegierung in Anspruch nehmen. Die in Absatz 1 Satz 2 festgelegte Antragsfrist ist ähnlich wie die Antragsfrist für die kostenlose Zuteilung nach § 23 Absatz 2 TEHG geregelt, wobei für die Bekanntgabe des Endes der Antragsfrist wegen der weniger komplexen Antragstellung ein einmonatiger Vorlauf ausreicht. Absatz 1 Satz 3 enthält eine Präklusionsregel analog zu § 23 Absatz 2 Satz 5 TEHG. Absatz 2 legt, inhaltlich unverändert gegenüber dem bisherigen § 17 Absatz 2 EHV 2030, die für den Antrag auf Befreiung erforderlichen Angaben fest.

Zu § 18 (Gleichwertige Maßnahme):

§ 18 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 18 Absatz 1 EHV 2030. Der Betreiber hat mit dem Antrag auf Befreiung von der Abgabepflicht eine von zwei Maßnahmen zu wählen, die mit den Wirkungen einer Einbeziehung in das Emissionshandelssystem vergleichbar sind: Bei diesen beiden alternativen Maßnahmen handelt es sich entweder um die Zahlung eines Ausgleichsbetrages für ersparte Kosten des Erwerbs von Emissionsberechtigungen oder um eine Selbstverpflichtung zu Emissionsminderungen, deren Umfang der allgemeinen Verringerung der gemeinschaftsweiten Menge der vergebenen Zertifikate nach Artikel 9 und 9a der EU-Emissionshandelsrichtlinie in der dritten und vierten Handelsperiode des EU-Emissionshandels entspricht. Die beiden Maßnahmen zielen jeweils auf die Reduzierung der mit der Einbeziehung in das EU-Emissionshandelssystem verbundenen Transaktionskosten; die Anreize des EU-Emissionshandelssystems sollen jedoch auch für diese Anlagen als gleichwertiger Beitrag erhalten bleiben, entweder in Form des CO₂-Preissignals oder über erreichte Emissionsminderungen. Die konkrete Ausgestaltung der gleichwertigen Maßnahmen ist in den §§ 19 und 20 geregelt.

Zu § 19 (Ausgleichsbetrag):

§ 19 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 19 EHV 2030.

Wenn der Betreiber als gleichwertige Maßnahme den Ausgleichsbetrag gewählt hat, besteht nach Absatz 1 während der Dauer der Befreiung für jedes Berichtsjahr die Pflicht zur Zahlung dieses Ausgleichsbetrages als Kompensation für die ersparten Kosten des Erwerbs von Berechtigungen. Als Gegenleistung für den geleisteten Ausgleichsbetrag erhalten Anlagenbetreiber eine finanziell gleichwertige Befreiung von der Abgabepflicht und damit auch eine Befreiung von der finanziellen Belastung, die bei einem Verbleib im Handelssystem dem Aufwand zur Deckung des Zukaufbedarfs entspricht.

Die Absätze 2 und 3 enthalten die Vorgaben zur Berechnung des Ausgleichsbetrages. Durch den Ausgleichsbetrag werden die Betreiber der Kleinanlagen im Hinblick auf den CO₂-Preis für die Emissionen aus ihren Anlagen mit den Anlagenbetreibern im regulären Emissionshandel gleichgestellt, da sie einen CO₂-Preis für den Teil der Emissionen zahlen, der bei einer vergleichbaren Anlage im EU-Emissionshandel nicht von einer kostenlosen Zuteilung abgedeckt ist. Der Ausgleichsbetrag ist das Produkt aus der anzusetzenden Menge an Berechtigungen, die dem Zukaufbedarf für das jeweilige Berichtsjahr entspricht, und dem Durchschnittspreis der Versteigerungen nach § 10 TEHG in diesem Berichtsjahr oder dem Kalenderjahr vor dem Berichtsjahr, je nachdem, welcher der beiden Durchschnittspreise der geringere ist. Die meisten Marktanalysten erwarten für die Handelsperiode 2021-2030 einen ansteigenden CO₂-Preis. In dieser Situation führt die Auswahl auf das Jahr mit dem niedrigeren Durchschnittspreis zu einem Preisvorteil für die Betreiber von Kleinanlagen. Dieser Preisvorteil dient jedoch auch als Ausgleich gegenüber der Möglichkeit von Betreibern emissionshandelspflichtiger Anlagen, ihren Zukaufbedarf auch in Zeiten niedrigerer Zertifikatspreise decken zu können. Der für die Berechnung des Ausgleichsbetrages relevante Zukaufbedarf ergibt sich aus der Differenz zwischen der Emissionsmenge der Anlage im jeweiligen Berichtsjahr und der Menge an Berechtigungen, die der Anlage anstelle der Kleinemittenten-Befreiung nach den Vorgaben des § 23 TEHG kostenlos zu-

geteilt worden wäre. Absatz 3 Satz 2 regelt die Situation, dass bei einer Kleinanlage die Emissionsmenge in einem Berichtsjahr geringer ist als die hypothetische Zuteilungsmenge für dieses Jahr. In diesem Fall entfällt die Pflicht zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages. Stattdessen hat der Betreiber der Kleinanlage die Möglichkeit, den rechnerischen Überschuss in das Folgejahr zu übertragen und im Folgejahr bei der Berechnung der anzusetzenden Menge zusätzlich anzurechnen. Im Fall eines besonders hohen rechnerischen Überschusses in einem Berichtsjahr oder bei einem Überschuss in mehreren Berichtsjahren kann die Differenz innerhalb desselben Zuteilungszeitraums auch über mehrere Jahre angerechnet werden.

Absatz 4 regelt für den Fall nicht ordnungsgemäßer Emissionsberichterstattung die ersatzweise Schätzung der Emissionsmenge der Kleinanlage durch das UBA.

Absatz 5 Satz 1 dient dem Ziel, den Betreibern der befreiten Kleinanlagen Rechtssicherheit über die Höhe des von ihnen zu leistenden Ausgleichsbetrages zu verschaffen. Hierfür setzt die zuständige Behörde im Befreiungsbescheid die Höhe der hypothetischen Zuteilungsmenge für die Jahre des jeweiligen Zuteilungszeitraums fest. Die Berechnung des Ausgleichsbetrages ergibt sich danach für jedes Berichtsjahr aus drei feststehenden Größen: Die Differenz aus der Emissionsmenge (Emissionsbericht) und der hypothetischen Zuteilungsmenge (Befreiungsbescheid) ergibt den Zukaufbedarf – gegebenenfalls reduziert um eine rechnerische Überschussmenge aus dem Vorjahr. Der maßgebliche Preis für Berechtigungen für das jeweilige Berichtsjahr wird von der zuständigen Behörde veröffentlicht. Im Falle eines fehlerhaften Emissionsberichts wird auch der Ausgleichsbetrag nachträglich korrigiert. Mit der Festsetzung der hypothetischen Zuteilungsmenge bereits im Befreiungsbescheid ist eine Übertragung des Systems der Zuteilungsanpassungen bei Produktionsveränderungen gegenüber der Basisperiode auf die Privilegierung von Kleinanlagen nicht möglich. Daher schließt Absatz 5 Satz 2 eine Anpassung der hypothetischen Zuteilungsmenge während des jeweiligen Zuteilungszeitraums aus. Dies kann sich je nach der Produktionsentwicklung der Anlage unterschiedlich auswirken. Daher kann es für Kleinanlagen, die in dem jeweiligen Zuteilungszeitraum eine starke Produktionssteigerung erwarten, unter Umständen vorteilhafter sein, die Befreiung nach § 16 nicht in Anspruch zu nehmen.

Absatz 6 regelt die Zahlung des Ausgleichsbetrages. Aus den Berechnungsgrundlagen nach Absatz 4 ergibt sich für jedes Berichtsjahr ein feststehender Zahlungsbetrag, der bis zum 30. April des Folgejahres an die zuständige Behörde zu leisten ist. Die Zahlung stellt eine Schickschuld dar und muss bis zum 30. April bei der Bundeskasse eingegangen sein. Die Zahlungsfrist entspricht den Vorgaben für die Abgabepflicht innerhalb des EU-Emissionshandels. Dementsprechend wird auch die Höhe des Ausgleichsbetrages nicht durch einen Zahlungsbescheid festgesetzt. Erst wenn der Ausgleichsbetrag nicht rechtzeitig in ausreichender Höhe geleistet wurde, erlässt die zuständige Behörde ein Zahlungsbescheid über den ausstehenden Betrag als Grundlage für das Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Nach Absatz 6 Satz 2 ist bei verspäteter Zahlung ein typisierter Verspätungszuschlag zu leisten. Im Falle der verspäteten Zahlung des Ausgleichsbetrages ist als maßgeblicher Zertifikatepreis nicht der niedrigere Versteigerungspreis aus dem Berichtsjahr oder dem Jahr vor dem Berichtsjahr maßgeblich, sondern der höhere der beiden Jahreswerte. Der Verspätungszuschlag kommt insbesondere in zwei Fallgruppen zur Anwendung. Zum einen in den Fällen, in denen ein Betreiber zur Berechnung des Ausgleichsbetrages eine geringere Emissionsmenge ansetzt als er tatsächlich berichtet hat. Und zum anderen in den Fällen, in denen der Anlagenbetreiber einen fehlerhaften Emissionsbericht abgegeben hat und der Emissionsbericht nachträglich korrigiert werden muss. In diesen Fällen ist bei der Neuberechnung des Ausgleichsbetrages für den nicht fristgerecht geleisteten Betrag der höhere Zertifikatepreis anzusetzen. Bei fehlerhafter Emissionsberichterstattung kommt darüber hinaus die Verhängung eines Bußgeldes nach § 49 Absatz 1 Nummer 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz in Betracht.

Die Regelung in Absatz 7 stellt klar, dass im Falle einer Überzahlung ein Rückerstattungsanspruch besteht.

Nach Absatz 8 fließen die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen in das Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“.

Zu § 20 (Selbstverpflichtung zu Emissionsminderungen):

§ 20 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 20 EHV 2030, wobei die prozentuale Reduzierung der Gesamtemissionen und die diesbezüglichen Basiswert-Bezugsjahre gegenüber der bislang geltenden Regelung aktualisiert werden. Alternativ zur Zahlung des Ausgleichbetrages nach § 19 kann der Betreiber einer Kleinanlage auch die Verpflichtung zur Emissionsminderung als gleichwertige Maßnahme wählen. Diese Maßnahme geht vom Grundansatz aus, dass eine Emissionsminderung dann mit der Minderungsleistung des EU-Emissionshandels gleichwertig ist, wenn die Emissionen der Anlage im gleichen Umfang zurückgehen wie die Gesamtmenge der verfügbaren Zertifikate in der Handelsperiode 2021-2030.

Daher legt Absatz 1 als jährlichen Zielwert ab 2024 eine Emissionsminderung von jährlich 4,3 Prozent und ab dem Jahr 2028 von jährlich 4,4 Prozent gegenüber dem Basiswert fest.

In Absatz 2 ist der Basiswert zur Ermittlung der Emissionsminderung festgelegt. Für die Berechnung des Basiswertes werden die durchschnittlichen Emissionen der Anlage in den Jahren 2019-2023 herangezogen. Diese Periode entspricht derselben Periode, die innerhalb des EU-Emissionshandels für die Berechnung der kostenlosen Zuteilung maßgeblich ist. Als Methode zur Durchschnittsbildung wird der Median der Emissionsmengen 2019-2023 gebildet, da diese Form der Durchschnittsbildung extreme Emissionsabweichungen in einzelnen Jahren innerhalb der Periode verlässlicher eliminiert als die Durchschnittsbildung über das arithmetische Mittel. Der Median wird beginnend von der Mitte des Basiszeitraums um den entsprechenden linearen Reduktionsfaktor im Zuteilungszeitraum 2021 bis 2025 (2022 und 2023 um je 2,2 Prozent pro Jahr; 2024 und 2025 um je 4,3 Prozent pro Jahr) verringert, um die Entwicklung des Gesamt-„Caps“ in diesem Zeitraum abzubilden. Das Jahr 2021 stellt die Mitte des Basiszeitraums dar. Somit verbleiben bis zum Ende des Zuteilungsraums 2025 vier Jahresschritte für die Anrechnung. Der um insgesamt 13 Prozent (zweimal 2,2 Prozent plus zweimal 4,3 Prozent) reduzierte Median ergibt den Basiswert. Für die Jahre 2026 und 2027 wird dieser Basiswert um den linearen Reduktionsfaktor von 4,3 Prozent pro Jahr verringert. Ab dem Jahr 2028 wird dieser um 4,4 Prozent pro Jahr verringert. Der lineare Reduktionsfaktor richtet sich nach den unionsrechtlichen Vorgaben in Artikel 9 der EU-Emissionshandelsrichtlinie, um zu gewährleisten, dass die Minderungsleistung des EU-ETS 1 auch im Falle einer Befreiung erreicht wird, indem die Emissionen der Kleinanlage in dem gleichen Umfang zurückgehen wie die Gesamtmenge der verfügbaren Zertifikate für den Zuteilungszeitraum 2026 bis 2030.

Absatz 3 dient dem Ziel, den Betreibern der befreiten Kleinanlagen Rechtssicherheit über die Emissions-Zielwerte für die einzelnen Jahre zu verschaffen. Hierfür setzt das UBA im Befreiungsbescheid die Zielwerte für die Jahre des jeweiligen Zuteilungszeitraums fest.

Absatz 4 regelt die Rechtsfolge, sofern die Anlage den Zielwert für die Emissionsminderung in einem Jahr des Zuteilungszeitraums nicht erreicht. In diesem Fall hat der Betreiber einen Überschreitungsbeitrag zu leisten. Die Berechnung des Überschreitungsbeitrages folgt derselben Systematik wie die Berechnung des Ausgleichsbetrages nach § 19.

Die Regelung in Absatz 5 eröffnet dem Betreiber der Kleinanlage die Möglichkeit, im Falle der Übererfüllung des Zielwertes in einem Berichtsjahr die entsprechende Emissionsmenge auf seine Verpflichtung im Folgejahr anzurechnen. So entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Überschreitungsbeitrages in einem Berichtsjahr, wenn die Überschreitung des Zielwertes im Berichtsjahr kleiner ist als die Unterschreitung des Zielwertes im Vorjahr. Bei einer besonders hohen Übererfüllung des Zielwertes in einem Berichtsjahr oder bei einer Übererfüllung des Zielwertes in mehreren Berichtsjahren kann die Differenz innerhalb desselben Zuteilungszeitraums auch über mehrere Jahre angerechnet werden.

Für die Leistung des Überschreitungsbeitrages gelten nach Absatz 6 dieselben Regeln wie für die Leistung des Ausgleichsbeitrages.

Zu § 21 (Erlöschen der Befreiung):

§ 21 entspricht dem bisherigen § 21 EHV 2030. Nach § 21 erlischt die Befreiung automatisch, wenn die Anlage in einem Jahr während des jeweiligen Zuteilungszeitraums Gesamtemissionen von 25 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent oder mehr aufweist. Der Betreiber unterliegt dann mit der betreffenden Anlage ab dem Jahr der Überschreitung der Emissionsgrenze wieder allen Pflichten nach dem TEHG. Der Schwellenwert von 25 000 Tonnen liegt deutlich oberhalb des Schwellenwertes für die Befreiung von 15 000 Tonnen. Damit entsteht ein „Sicherheitspuffer“, der es im Regelfall ausschließt, dass befreite Kleinanlagen im Verlauf des Zuteilungszeitraums wieder den regulären Pflichten der emissionshandelspflichtigen Anlagen unterliegen und eine kostenlose Zuteilung aus den nationalen Versteigerungsmengen erhalten.

Zu § 22 (Öffentlichkeitsbeteiligung):

§ 22 entspricht dem bisherigen § 22 EHV 2030 und setzt Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d der EU-Emissionshandelsrichtlinie um. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, die Vertraulichkeit von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, die ihr im Rahmen des Vollzugs dieser Regelung bekannt werden, auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu wahren.

Zu § 23 (Erleichterungen bei Überwachung und Berichterstattung):

§ 23 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23 EHV 2030 und gewährt für die Dauer der Befreiung Erleichterungen bei den grundsätzlich fortbestehenden Pflichten zur Vorlage eines Überwachungsplans und zur Emissionsberichterstattung nach den Vorgaben der Monitoring-Verordnung und der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung:

Absatz 1 reduziert die grundsätzlich jährliche bestehende Verifizierungspflicht des Emissionsberichtes für Kleinanlagen auf eine einmalige Verifizierung innerhalb eines Zuteilungszeitraums, bezugnehmend jeweils auf dessen drittes Jahr. Damit reduzieren sich die Verifizierungskosten bei diesen Anlagen um 80 Prozent. Kleinanlagen mit dauerhaft besonders geringen Emissionen von weniger als 5 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent pro Jahr sind von der Verifizierungspflicht vollständig befreit, solange die Jahresemissionsmenge weniger als 5 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent beträgt. Neu aufgenommen wird gegenüber dem bisherigen § 23 Absatz 1 EHV 2030 eine Regelung zur Überschreitung der Grenze von 5 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent durch die Anlage innerhalb des Zuteilungszeitraums: auch in diesem Fall muss der Emissionsbericht des dritten Jahres des Zuteilungszeitraums verifiziert werden; sofern die Überschreitung erst nach dem dritten Jahr des Zuteilungszeitraums erfolgt, muss der Emissionsbericht für dasjenige Jahr verifiziert werden, in dem die erstmalige Überschreitung stattgefunden hat.

Absatz 2 sieht ebenso wie schon der bisherige § 23 Absatz 2 EHV 2030 zwei Erleichterungen bei der Erstellung des Überwachungsplans vor. So genügt nach Nummer 1 im regulären Überwachungsplan für die Handelsperiode 2021-2030 zur Darstellung der innerbetrieblichen Verfahren zur Überwachung und Berichterstattung eine listenmäßige Darstellung dieser Verfahren. Nummer 2 beschränkt die grundsätzlich bestehende Pflicht, bei erheblichen Änderungen unverzüglich einen angepassten Überwachungsplan zur Genehmigung einzureichen, auf drei Fallgruppen besonders relevanter Betriebsänderungen, um administrativen Aufwand bei Betreibern zu reduzieren.

Die Absätze 3 und 4 regeln gegenüber der bislang geltenden Regelung unverändert die Privilegierung von Anlagen mit Emissionen von weniger als 5 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent hinsichtlich der Erleichterung bei Analysenachweisen und der Freistellung von der Pflicht zur Vorlage des Verbesserungsberichts.

Absatz 5 befreit wie bereits die bislang geltende Regelung von der Pflicht zur jährlichen Mitteilung der Aktivitätsrate der Anlage, wie sie im Rahmen der künftigen Dynamisierung der Zuteilung erforderlich wäre.

Zu § 24 (Anwendungsbeschränkungen):

§ 24 macht von der Verordnungsermächtigung nach § 44 Absatz 1 Nummer 10 TEHG Gebrauch, insoweit für die angeführten Entstehungstatbestände nach § 14 Absatz 2 und § 23 Absatz 1 oder 1a des Energiesteuergesetzes die Anwendung in der reinen Berichterstattungsphase 2024 bis 2026 für die Überwachung und Berichterstattung eingeschränkt wird. Eine Darstellung im Überwachungsplan und im Emissionsbericht ist insoweit für Brennstoffmengen entbehrlich, die aufgrund dieser Entstehungstatbestände dem Anwendungsbereich unterliegen.

Die Anwendungsbeschränkung hinsichtlich § 14 Absatz 2 des Energiesteuergesetzes (Unregelmäßigkeiten bei der Beförderung) begründet sich mit der Auslegung der Europäischen Kommission, wonach im Fall von Unregelmäßigkeiten im Sinne der Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 9 der Verbrauchsteuerrichtlinie (EU) 2020/262 vom 19. Dezember 2019 eine Verwendung als Kraft- oder Heizstoff in EU-ETS-2-Sektoren nicht anzunehmen ist, und diese daher energiesteuerrechtlich erfassten Brennstoffmengen nicht dem EU-ETS 2 unterfallen (vgl. Europäische Kommission, *The Monitoring and Reporting Regulation – General guidance for ETS2 regulated entities*, vom 26.3.2024, S. 26).

Die Anwendungsbeschränkung hinsichtlich § 23 Absatz 1 oder 1a des Energiesteuergesetzes begründet sich insbesondere aus dem späten Zeitpunkt des Inkrafttretens des TEHG-Europarechtsanpassungsgesetzes 2024, mit dem der EU-ETS 2 in nationales Recht umgesetzt wurde. Brennstoffe, die unter die Entstehungstatbestände nach § 23 Absatz 1 oder 1a EnergieStG fallen, sind derzeit nicht vom nationalen Emissionshandel nach dem BEHG erfasst. Für Verantwortliche, die diese Brennstoffe aufgrund dieser Regelung in Verkehr bringen, können daher nicht an bereits bestehende Überwachungs- und Ermittlungsmethoden nach dem BEHG anknüpfen. Für Verantwortliche, welche ausschließlich dem § 23 EnergieStG unterfallende Brennstoffe in Verkehr bringen, greift also die in § 41 Absatz 4 Satz 1 TEHG vorgesehene Fiktion einer Emissionsgenehmigung über den bestehenden BEHG-Überwachungsplan nicht. Für diese Fälle stellt die späte nationale Umsetzung des EU-ETS 2 daher eine außerordentliche Belastung dar. Dies gilt insbesondere für die Implementierung der notwendigen Überwachungs- und Ermittlungsmethoden. Der Verzicht auf einen Überwachungsplan und eine Berichterstattung in der reinen Berichtsphase bis einschließlich des Jahres 2026 soll dieser Belastung Rechnung tragen und den Implementierungsprozess erleichtern. Die Pflicht zur Beantragung einer Emissionsgenehmigung bleibt davon unberührt.

Zu § 25 (Eröffnung von Besitzkonten für Verantwortliche):

Die Einführung des EU-ETS 2 erfordert die Einrichtung von Besitzkonten für Verantwortliche nach Maßgabe des Artikels 15b der EU-Register-Verordnung. Diese Besitzkonten werden auf Antrag des Verantwortlichen vom UBA als nationalem Verwalter des Unionsregisters eröffnet (Artikel 15b Absatz 1 und 2 der EU-Register-Verordnung). Bei der Eröffnung der Besitzkonten kann das UBA bereits vorliegende Angaben aus dem nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) heranziehen (Artikel 15b Absatz 6 der EU-Register-Verordnung). Neben diesem neuen Besitzkonto für Verantwortliche im Unionsregister müssen die bisherigen Compliance-Konten des nEHS bis zu dessen vollständiger Abwicklung bestehen bleiben, um die Erfüllung der Berichts- und Abgabepflichten des nEHS bis zu dessen Ablösung durch den EU-ETS 2 gewährleisten zu können. Nach der Gesetzesbegründung des TEHG soll das zuständige UBA die Registerkonten der Verantwortlichen aus dem nationalen Emissionshandelsregister in das Unionsregister – soweit technisch möglich – automatisiert überführen, so dass sich der zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Verantwortlichen auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt.

Mit Absatz 1 werden die Kontoinhaber eines Compliance-Kontos des nEHS verpflichtet, den nach Artikel 15b Absatz 1 der EU-Register-Verordnung erforderlichen Antrag über den Weg ihres Zugangs zum nationalen Emissionshandelsregister zu stellen und ihre Kontodaten so zu vervollständigen, dass dem für die Registerführung zuständigen UBA zum Stichtag für die Eröffnung der Besitzkonten für Verantwortliche im Unionsregister alle erforderlichen Angaben vorliegen, um diese Besitzkonten ohne erneute Angabe der bereits vorliegenden Daten eröffnen zu können. Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 15b Absatz 6 der EU-Register-Verordnung. Notwendig für die Eröffnung eines Besitzkontos im Unionsregister ist neben der beim Unionsregister zu beantragenden Unique Registry Identity (URID) für jede kontobevollmächtigte Person die Ernennung von kontobevollmächtigten Personen für das Besitzkonto des Unionsregisters. Der Bestimmung einer kontobevollmächtigten Person für das Compliance-Konto des nEHS nach §§ 25 ff. BEHV kann nicht entnommen werden, dass und inwieweit der Kontoinhaber die bisher für das Compliance-Konto bevollmächtigte Person auch für das neu einzurichtende Besitzkonto für beaufsichtigte Unternehmen beauftragt. Ferner verlangt die EU-Register-Verordnung die Bestimmung von zwei kontobevollmächtigten Personen, denen jeweils besondere Rollen zuzuweisen sind, während für das Compliance-Konto des nEHS nach § 25 Absatz 1 BEHV die Bestimmung einer kontobevollmächtigten Person genügt. Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt auch für Inhaber eines Compliance-Kontos im Status „ausschließlich Abgabe“, die im Rahmen eines Antrags auf erleichterte Kontoeröffnung gemäß § 21 Absatz 3 und 4 BEHV mit geringeren Datenanforderungen eröffnet worden sind. Auch diese benötigen künftig ein Besitzkonto für beaufsichtigte Unternehmen, das die Anforderungen der EU-Register-Verordnung erfüllt. Die Fristbestimmung folgt der unionsweit geltenden Frist für die Datenübermittlung bei der Einführung des EU-ETS 2 gemäß Artikel 15b Absatz 7 EU-Register-Verordnung. Die Ausnahme in Absatz 1 Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Verantwortlicher, der ab dem 1.1.2025 keine Tätigkeit im Sinne des Teils B Abschnitt 2 des Anhangs zum TEHG mehr ausübt und deshalb nicht mehr der ab dem Berichtsjahr 2025 geltenden Berichtspflicht § 43 Absatz 1 TEHG unterliegt, kein Besitzkonto benötigt. Für die Erfüllung der Berichtspflicht für das Jahr 2024 gemäß § 43 Absatz 2 TEHG ist vor dem Hintergrund von Artikel 15b Absatz 8 der EU-Register-Verordnung noch kein Besitzkonto erforderlich.

Mit Absatz 2 wird geregelt, dass das UBA von der durch Artikel 15b Absatz 6 der EU-Registerverordnung eröffneten Möglichkeit einer Eröffnung der Besitzkonten unter Rückgriff auf die zum nEHS vorhandenen Daten Gebrauch macht. Die Regelung durch Rechtsverordnung stellt zugleich sicher, dass die Voraussetzungen für die Weitergabe personenbezogener Daten von kontobevollmächtigten Personen oder Kontoinhabern an das Unionsregister auf gesetzlicher Grundlage in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und d sowie Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) auch ohne gesonderte Einwilligung der Betroffenen erfüllt sind.

Zu § 26 (Vereinfachungen im Falle der steuerfreien Verwendung nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 des Energiesteuergesetzes):

§ 26 macht von der Verordnungsermächtigung nach § 44 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 5 TEHG Gebrauch und regelt Erleichterungen im Falle der steuerfreien Verwendung nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 EnergieStG für den Brennstoff Kohle. In den genannten Fällen entsteht die Pflicht nach dem ETS 2 unmittelbar mit der Verwendung der Kohle. Aufgrund dessen ergeben sich für „energiesteuerfreie“ Kohle keine besonderen Abzugs- bzw. Abweichungsmöglichkeiten mit Ausnahme der Berücksichtigung eines Anteilsfaktor. Dieser ist jedoch nach § 30 zwingend vorgegeben.

In Absatz 1 Nummer 1 ist daher geregelt, dass es nur für die Jahre 2025 bis 2026 hinsichtlich der steuerfreien Verwendung von Kohlen nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 EnergieStG keiner Darstellung der Überwachungsmethoden in einem ETS-2-Überwachungsplan bedarf. Hintergrund ist, dass die Überwachungsmethodik auf der Methodik des BEHG-Überwachungsplans basiert. Eine zusätzliche Darstellung im ETS-2-Überwachungsplan ist daher in der reinen Berichtsphase 2025-2026 entbehrlich.

Die in Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 vorgesehenen Vereinfachungsmöglichkeiten hinsichtlich der Berichterstattung für die Jahre 2025 bis 2026 bauen hierauf auf. Es wird klar gestellt, dass in der Berichterstattung der Anteilfaktor anzuwenden ist. Soweit darüber hinaus eine zwingende Identität mit den nEHS-Daten besteht, bedarf es in diesen Fällen keiner ausführlichen Darstellung im Emissionsbericht. Zur Aufwandsreduzierung soll daher für diese Verantwortlichen unter den genannten Voraussetzungen ein vereinfachter Emissionsbericht in diesen begrenzten Fällen möglich sein.

Zu § 27 (Einlagerer):

§ 27 regelt im Rahmen der Verordnungsermächtigung nach § 44 Absatz 1 Nummer 4 TEHG die rechnerische Ermittlung der Brennstoffemissionen für den Fall, dass der

Verantwortliche ein an die Stelle des Steuerlagerinhabers tretender Dritter („Einlagerer“) im Sinne von § 3 Nummer 29 Buchstabe b TEHG ist. Der Einlagerer als Verantwortlicher ist eine nationale Sonderregelung im Rahmen der Umsetzung von Artikel 3 Buchstabe ae der EU-Emissionshandelsrichtlinie und ist daher in der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung nicht geregelt. Es bedarf insofern einer Konkretisierung im Rahmen dieser Verordnung. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass ein Einlagerer bei der Ermittlung seiner Brennstoffemissionen sowohl die selbst in Verkehr gebrachten Brennstoffmengen berücksichtigt als auch die Brennstoffmengen, die durch den Steuerlagerinhaber für ihn in Verkehr gebracht wurden. Satz 2 stellt klar, dass der Steuerlagerinhaber für Brennstoffmengen, die er für einen Einlagerer in Verkehr gebracht hat, nicht Verantwortlicher ist und diese damit abziehen kann. Durch Satz 3 wird sichergestellt, dass in Verkehr gebrachte Mengen jedenfalls durch einen der beiden Beteiligten berichtet werden. Zum Nachweis des Eintritts des Einlagerers in die Verantwortlichkeit für diese Brennstoffmengen hat der Steuerlagerinhaber der zuständigen Behörde den Einlagerer sowie die für diesen in Verkehr gebrachten Brennstoffe nach Art und zugehöriger Menge mitzuteilen. Wird diese Mitteilung nicht vorgenommen, sind die Voraussetzungen des § 3 Nummer 29 Buchstabe b TEHG in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 1 EnergieStG nicht erfüllt und der Steuerlagerinhaber bleibt Verantwortlicher für die betreffenden Brennstoffmengen.

Zu § 28 (Ermittlung der Brennstoffmenge):

§ 28 konkretisiert im Rahmen der Verordnungsermächtigung nach § 44 Absatz 1 Nummer 4 TEHG die anzusetzende Menge der in Verkehr gebrachten Brennstoffe im Rahmen der Methode nach Artikel 75j Absatz 1 Buchstabe a der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 stellt zunächst den Gleichlauf zwischen der Mengenermittlung nach dem nationalen Energiesteuerrecht und dem europäischen Brennstoffemissionshandel im Falle dieser Methode her. Nach Absatz 1 Satz 1 soll der Verantwortliche bei Wahl dieser Überwachungsmethode in der Berichterstattung nach § 5 Absatz 2 TEHG dieselben Mengen eines Brennstoffs zugrunde legen, die er auch gegenüber den Hauptzollämtern in der Energiesteueranmeldung anzugeben hat. Grundsätzlich ist daher der Übertrag aus der Energiesteueranmeldung inklusive gegebenenfalls vorgenommener Korrekturen durch die zuständigen Hauptzollämter und Berichtigungen bis zur Übermittlung des Emissionsberichts durch den Verantwortlichen vorzunehmen. Ziel dieser Regelung ist es, dass bei Wahl dieser Methode durch den Verantwortlichen im Rahmen des Brennstoffemissionshandels bei den Verantwortlichen zunächst kein Bedarf für die Einführung zusätzlicher Messmethoden oder der Installation zusätzlicher Messeinrichtungen besteht. Die Ermittlung der Brennstoffmengen im Falle der Wahl dieser Überwachungsmethode unterliegt damit denselben Methoden und Messungen wie nach dem Energiesteuergesetz. Die zur Ermittlung der Brennstoffmengen im geschäftlichen Verkehr verwendeten Messgeräte unterliegen in den überwiegenden Fällen dem gesetzlichen Messwesen. So sind beispielsweise Zapfstellen zur Entnahme mit geeichten Messeinrichtungen zu versehen. Die Regelung eröffnet im Falle der Wahl dieser Überwachungsmethode in den Fällen, in denen gleichzeitig

eine Anmeldepflicht nach dem Energiesteuergesetz und eine Berichtspflicht im Brennstoffemissionshandel besteht, eine doppelte Datenhaltung beim Verantwortlichen und ermöglicht den nach § 13 Absatz 1 TEHG vorgesehenen Abgleich mit Angaben des Verantwortlichen im Besteuerungsverfahren.

In Anlehnung an § 39 Absatz 6 EnergieStG sieht Absatz 2 eine Sonderregelung für Fälle vor, in denen in Verkehr gebrachte Erdgasmengen nach Ablesezeiträumen abgerechnet oder ermittelt werden, die zwei Kalenderjahre betreffen, wo also die Ablesung im Folgejahr stattfindet. Absatz 2 konkretisiert insoweit die Methode nach Artikel 75j Absatz 1 Buchstabe a der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung vor dem Hintergrund besonderer nationaler Umsetzung im Rahmen des Energiesteuerrechts. In diesen Fällen hat der Verantwortliche eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung zur Aufteilung der im betroffenen Kalenderjahr voraussichtlich entnommenen Menge vorzunehmen. Der Berichterstattung für diese Ablesezeiträume ist die voraussichtlich im Kalenderjahr entnommene Menge zugrunde zu legen. Nachdem ein solcher Ablesezeitraum beendet ist, muss der Verantwortliche die berichtete Menge und die darauf entfallende Emissionsmenge sachgerecht und nachvollziehbar berichtigen. Die für die Abgabe von Emissionszertifikaten relevante Differenzmenge zwischen der voraussichtlichen und der korrigierten Menge gilt in dem Zeitpunkt als in Verkehr gebracht, in dem der Ablesezeitraum endet. Damit sind die Erdgasmengen nicht rückwirkend für das Vorjahr zu berichtigen, sondern im Emissionsbericht des Kalenderjahres einzutragen, in dem der Ablesezeitraum endet. Hiermit soll vermieden werden, dass der Verantwortliche den bereits abgeschlossenen Emissionsbericht des Vorjahres im Nachhinein korrigieren muss.

Zu § 29 (Einzelheiten zur Vermeidung von Doppelerfassungen innerhalb des Brennstoffemissionshandels):

§ 29 macht von den Verordnungsermächtigungen des § 44 Absatz 1 Nummern 4 und 6 Buchstabe a TEHG Gebrauch. Danach kann eine Rechtsverordnung Einzelheiten zur Vermeidung von Doppelerfassungen von Brennstoffemissionen regeln. Zugleich enthält § 29 klarstellende Regelungen zu Fallgestaltungen, in denen keine Brennstoffemissionen im Sinne des TEHG im Anwendungsbereich dieses Gesetzes entstehen. Diese Regelung gewinnt Bedeutung in Fällen, in denen im Rahmen der Überwachung und Ermittlung an Energiesteuerdaten angeknüpft wird.

Absatz 1 schränkt daher die Anwendung dieses Paragraphen auf die Methode der Ermittlung auf Basis von Energiesteuerdaten nach Artikel 75j Absatz 1 Buchstabe a der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung ein, da die hier geregelten Fälle möglicher Doppelerfassung sich ausschließlich aus der nationalen Umsetzung des Energiesteuerrechts ergeben.

Absatz 2 ist der für den nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG geltenden Bestimmung des § 16 Absatz 2 EBeV 2030 nachgebildet. Nummer 1 dient der Vermeidung von Doppelerfassungen von Brennstoffmengen im Geltungsbereich des TEHG, soweit in dem Fall des vorliegenden Entlastungstatbestands eine Energiesteuer entstanden ist und eine entsprechende Berücksichtigung auch im TEHG vorliegen würde. Nummer 2 und 6 berücksichtigen Entlastungen von Brennstoffmengen, die aufgrund von Unregelmäßigkeiten bei der Beförderung oder der Einfuhr besteuert wurden und für diese nunmehr davon auszugehen ist, dass die betreffende Brennstoffmenge in Deutschland physisch nicht in Verkehr gebracht wurde und daher nicht zu möglichen Brennstoffemissionen in Deutschland führen kann. Nummer 3 bis 5 dienen der Vermeidung von Doppelerfassungen von Brennstoffmengen, die bereits Gegenstand eines Emissionsberichts waren und erneut in den Geltungsbereich des TEHG, d.h. nach Deutschland, verbracht oder wiedereingeführt werden. Darüber hinaus können durch die Nummern 3 bis 5 teilweise bereits der Berichtspflicht unterliegende Brennstoffemissionen abgezogen werden, die durch die Verbringung bzw. die Ausfuhr aus Deutschland heraus nicht mehr zu möglichen Brennstoffemissionen in Deutschland führen. In den Fällen der Nummern 7, 8 und 9, d.h. wenn Brennstoffmengen erneut in ein Steuerlager aufgenommen werden, eine Dampfrücknahme erfolgt oder Erdgas

erneut in ein Leitungsnetz für unverteuertes Erdgas eingespeist wird, ist regelmäßig von einem späteren erneuten Inverkehrbringen und daher von einer Doppelerfassung einer zuvor bereits in Verkehr gebrachten Brennstoffmenge auszugehen. Die Regelungen in den Nummern 10 und 11 dienen der Berücksichtigung der auf völkerrechtlichen Verträgen beruhenden energiesteuerrechtlichen Entlastungsmöglichkeit für die Lieferung von Brennstoffen an ausländische Streitkräfte und Hauptquartiere wie beispielsweise der NATO in den Fällen, in denen ein Inverkehrbringen des Brennstoffes nach § 3 Nummer 19 TEHG nicht bereits durch eine Belieferung unter Steueraussetzung nach § 9c des Energiesteuergesetzes vermieden wurde. Der Verantwortliche kann für den Abzug nach Nummer 1 bis 11 grundsätzlich nur Brennstoffmengen geltend machen, für die er selbst entlastet wurde. Erstattungen und Vergütungen aufgrund von Abtretung, Verpfändung oder Pfändung nach § 46 Absatz 1 der Abgabenordnung bleiben unberücksichtigt.

Absatz 3 konkretisiert die zu erbringenden Nachweise und Daten für den Abzug nach Absatz 2. Sofern kein Entlastungsbescheid vorliegt und Entlastungsanträge als Nachweise eingereicht werden, ist die Zustimmung nach § 168 Satz 2 AO nachzuweisen.

Absatz 4 Satz 1 ermöglicht einen Abzug auch in Fällen der stofflichen Verwendung von Erdgas. Bei der stofflichen Verwendung von Erdgas entstehen keine Emissionen im Sinne des TEHG. Da lediglich die Verwendung als Kraft- und Heizstoff dem TEHG unterliegt, ist diese Regelung für Erdgas erforderlich. Die Berichtspflicht für die Brennstoffemissionen entsteht im Falle von Erdgas bereits mit der Entnahme, weil das Erdgas damit als im Sinne von § 3 Nummer 19 TEHG in Verkehr gebracht gilt. Anders als bei den anderen vom TEHG erfassten Brennstoffen kann im Falle von Erdgas das Entstehen der Energiesteuer und damit die Erfassung vom TEHG auch nicht im Direktlieferverhältnis durch steuerfreie Lieferung zur stofflichen Verwendung gemäß § 25 EnergieStG vermieden werden. Daher wird hier eine Abzugsfähigkeit in Anlehnung an § 47 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG geschaffen, obwohl in diesen Fällen keine Identität zwischen dem Verantwortlichen und dem Verwender des Erdgases besteht. Nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG erhält der Verwender die steuerliche Entlastung. Der Verantwortliche kann bei der stofflichen Verwendung von Erdgas einen Abzug von den zu berichtenden Brennstoffemissionen dann vornehmen, wenn ihm der Verwender geeignete Nachweisdokumente rechtzeitig vor Erstellung des Emissionsberichtes nach § 5 Absatz 1 TEHG zur Verfügung stellt. Für diese abzugsfähigen Mengen muss der Verantwortliche keine Emissionszertifikate erwerben. Dies ermöglicht es dem Verantwortlichen, die zur stofflichen Verwendung vorgesehenen Erdgasmengen ohne zusätzliche Zertifikatskosten zu liefern. Satz 3 stellt klar, dass der Abzug nach Absatz 4 Satz 1 nicht im Falle der stofflichen Verwendung des Erdgases in einer dem EU-ETS 1unterliegenden Anlage geltend gemacht werden kann. Der EU-ETS 1 erfasst auch Prozessemissionen aus der stofflichen Verwendung von Erdgas. Diese Emissionen sind daher bereits im Emissionsbericht nach § 5 TEHG zu berichten und im Rahmen des Vorabzugs nach Artikel 75v EU-Monitoring-Durchführungsverordnung abgezogen werden. Die Regelung erstreckt sich nicht auf weitere Brennstoffe, weil die nachträgliche Entlastung nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG bei diesen eine untergeordnete Rolle spielt. So können das Entstehen der Energiesteuer und damit auch das Entstehen des CO₂-Preises für die stofflich zu verwendenden Brennstoffe unbürokratisch und unmittelbar unter Inanspruchnahme der Privilegierungen der §§ 24, 25 EnergieStG vermieden werden.

Absatz 5 dient der Vermeidung von Doppelerfassungen von Erdgas im Geltungsbereich des Brennstoffemissionshandels, soweit in dem Fall des vorliegenden Entlastungstatbestands eine Energiesteuer bereits doppelt entstanden ist und eine entsprechende Berücksichtigung auch im Brennstoffemissionshandel vorliegen würde. Zugleich dient die Regelung der Berücksichtigung von Fällen, in denen die Steuer ausschließlich aufgrund der Fiktion nach § 38 Absatz 5 Satz 1 EnergieStG entsteht und es im Anschluss nicht zu einer Energiesteuerentstehung aufgrund Lieferung sowie tatsächlicher Entnahme kommt. Aufgrund der gesetzlichen Fiktion gemäß § 38 Absatz 5 Satz 1 EnergieStG besteht die Möglichkeit, dass der Verantwortliche (Steuerschuldner) und Entlastete zwingend auseinander-

fallen, sodass der Steuerschuldner bzw. der Verantwortliche diese Problemlage weder vermeiden noch diese eigenständig auflösen kann. Anders als bei den anderen

in Absatz 2 genannten Fällen wird daher in Absatz 5 eine Abzugsfähigkeit geschaffen, obwohl in diesen Fällen keine Identität zwischen dem Verantwortlichen und dem Entlasteten des Erdgases besteht. Die versichernde Erklärung des Entlasteten gemäß Satz 2 dient der Sicherstellung, dass die betreffenden Mengen nicht mehrfach weitergereicht und geltend gemacht werden können.

Zu § 30 (Ermittlung des Anteilsfaktors):

Abweichend von der höchsten Ebenenanforderung gemäß Artikel 75i Absatz 1 der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung in Verbindung mit Anhang IIa zur EU-Monitoring-Durchführungsverordnung kann ein Mitgliedstaat nach Artikel 75l Absatz 6 EU-Monitoring-Durchführungsverordnung vorschreiben, dass für bestimmte Brennstoffe oder in einer bestimmten Region seines Hoheitsgebiets eine bestimmte Methode oder ein Standardwert für die Ermittlung des Anteilsfaktors verwendet werden muss. Diese Standardwerte bedürfen der Genehmigung durch die Europäische Kommission. Ein entsprechender Antrag für zwingende Standardwerte in den reinen Berichtsjahren 2024 bis 2026 wurde am 12.7.2024 an die Europäische Kommission übermittelt. Die im Anhang zu dieser Verordnung genannten Brennstoffe und Standardwerte wurden mit Datum vom 1.10.2024 durch die Europäische Kommission genehmigt. Zu Grunde gelegt wurden insbesondere Daten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel und den nationalen Inventarberichten. Die vorgeschriebenen Anteilsfaktoren sollen die Berichterstattung in der reinen Berichtsphase der Jahre 2024 bis 2026 wesentlich erleichtern, soweit individuelle Endverwendungen für die genannten Brennstoffe nicht zu ermitteln sind. Dieses gilt insbesondere vor dem Hintergrund noch offener „Opt-in“-Anträge zur Einbeziehung von Tätigkeit nach Teil B Abschnitt 2 Nummer 2 des Anhangs des TEHG. Durch die Anordnung zwingender Anteilsfaktoren wird Aufwand für eine Implementierung von Überwachungsmethoden zu den Anteilsfaktoren vermieden, die sich im Falle der Einbeziehung der zusätzlichen Tätigkeiten als nicht notwendig herausstellen kann.

Zu § 31 (Vermeidung von Doppelzählungen durch Überwachung und Berichterstattung für Luftfahrzeugbetreibern):

Nach Artikel 75v Absatz 8 der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung können Mitgliedstaaten bestimmen, dass die für Anlagenbetreiber geltenden Bestimmungen des Artikels 75v der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung auch von Luftfahrzeugbetreibern anzuwenden sind. Soweit eine Doppelzählung mit Luftverkehrstätigkeiten im EU-ETS 1 in Betracht kommt, wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Der Abzug ist erst ab dem Berichtsjahr 2027 vorgesehen, soweit vorher keine Abgabepflicht im EU-ETS 2 besteht.

Zu § 32 (Vereinfachende Maßnahmen im Rahmen der Verifizierung):

§ 32 sieht eine Vereinfachende Maßnahme zur Verifizierung im Rahmen der Verordnungsermächtigung nach § 44 Absatz 1 Nummer 4 TEHG vor. Die Regelung konkretisiert das Verfahren für den Verzicht auf Standortbegehungen durch die akkreditierten Prüfstellen nach Artikel 43v Absatz 5 Satz 1 und 2 der EU-Akkreditierungs- und Verifizierungs-Durchführungsverordnung. Hierzu schafft die Regelung eine Fiktion, wonach die Antragstellung des Verantwortlichen gemäß Artikel 43v Absatz 5 Satz 1 und 2 der EU-Akkreditierungs- und Verifizierungs-Durchführungsverordnung auf Genehmigung des Verzichts einer Standortbegehung der Behörde während der Einführungsphase 2025 und 2026 mit der Einreichung des Emissionsberichts für das jeweilige Kalenderjahr als gestellt gilt. Dies dient der Vereinfachung des Verifizierungsverfahren sowie auch der Reduzierung des Aufwands während der reinen Berichtsphase. Die Fiktion gilt unter der Bedingung, dass die Prüfstelle in ihrem mit dem Verantwortlichen abgestimmten und gemeinsam mit dem Emissionsbericht eingereichten Prüfbericht feststellt, dass eine Standortbegehung verzichtbar ist. Die Prüfstelle

nimmt ihre Prüfung auf Grundlage einer Risikoanalyse und der Kriterien nach Artikel 43v Absatz 4 Satz 2 Buchstaben b bis d der EU-Akkreditierungs- und Verifizierungs-Durchführungsverordnung vor.

Zu § 33 (Verwendung der Sicherheitsleistung):

§ 33 regelt die Vereinnahmung der Sicherheitsleistung, die durch die CBAM-Anmelder gemäß Artikel 17 Absatz EU-CBAM-Verordnung geleistet werden müssen, um die Zulassung zu erhalten. Dadurch soll geregelt werden, dass die Sicherheitsleistungen, die nicht nach Artikel 17 Absatz 7 der EU-CBAM-Verordnung freigegeben werden können, durch das UBA zugunsten der Staatskasse vereinnahmt werden können. Weder in der EU-CBAM-Verordnung noch in den Durchführungsverordnungen existiert eine diesbezügliche Regelung. Die Regelung zur Verwendung der Sicherheitsleistung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass Sicherheitsleistungen im genannten Fall vereinnahmt werden können.

Zu § 34 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Durch das Inkrafttreten der Verordnung unmittelbar nach Verkündung wird sichergestellt, dass die notwendigen Durchführungsregeln der jeweiligen Emissionshandelssysteme nach dem TEHG einen einheitlichen Vollzug gewährleisten. Die bisher gültige EHV 2030 auf Basis des TEHG 2011 soll gleichzeitig außer Kraft treten und wird durch diese neue EHV auf Basis des neugefassten TEHG 2025 ersetzt.

Zu der Anlage (Standardwerte für den Anteilfaktor)

Die Anlage regelt die Standardwerte für den Anteilfaktor nach § 30.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.